

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVIII. Band 4. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 20. September 2017

	Inhalt:	Seite	
I. Gesetze und Verordnungen			
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg			
Nr. 42	Kirchengesetz über die Anpassung gesetzlicher Regelungen in Bezug auf Eingetragene Lebenspartnerschaften	46	
Nr. 43	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) – AG.PfdG.EKD	46	
Nr. 44	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	46	
Nr. 45	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes für die Rechnungsprüfung	46	
Nr. 46	Kirchengesetz über die kirchlichen Friedhöfe in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 10. Juni 2017 (Friedhofsgesetz – FhG)	47	
Nr. 47	Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte (AB GKRWG) vom 19. November 2016	56	
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen			
II. Beschlüsse der Synode			
Nr. 48	Abnahme der Jahresrechnung 2015 und Entlastung des Oberkirchenrates	77	
III. Verfügungen			
Nr. 49	Richtlinie für Supervision, Coaching und kollegiale Beratungsgruppen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	77	
Nr. 50	Richtlinien für die Zahlung von Honoraren	78	
Nr. 51	Anordnung der Gemeindekirchenratswahl 2018	78	
IV. Mitteilungen			
Nr. 52	Einberufung zur 7. Tagung der 48. Synode	79	
Nr. 53	Bekanntmachung der Satzung für die gemeinsame Trägerschaft von Kindertagestätten im Ev.-luth. Kirchenkreis Oldenburg Stadt.....	79	
Nr. 54	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 83. Änderung der Dienstvertragsordnung	83	
Nr. 55	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	85	
Nr. 56	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 84. Änderung der Dienstvertragsordnung	86	
Nr. 57	Bekanntmachung der Nachwahlen zur 48. Synode der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg	87	
Nr. 58	Bekanntmachung der Wahl in das Kuratorium Ev. Jugendheim Blockhaus Ahlhorn	87	
Nr. 59	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates	87	
V. Personalnachrichten			88

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 42

Kirchengesetz über die Anpassung gesetzlicher Regelungen in Bezug auf Eingetragene Lebenspartnerschaften

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Bei Anwendung kirchenrechtlicher oder staatlicher Vorschriften gilt eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner als Ehegatte der anderen Lebenspartnerin oder des anderen Lebenspartners, soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt ist.

(2) Die Verwandten einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners gelten als mit der anderen Lebenspartnerin oder dem anderen Lebenspartner verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 7. 2017 in Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Nr. 43

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) - AG.PfdG.EKD vom 17. November 2012

Vom 10. Juni 2017

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Kirchengesetz betreffend die Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD-PfdG.EKD) AG.PfdG.EKD vom 17. November 2012 (GVBl. 27. Band, S. 103). wird wie folgt geändert:

1. In § 3 zu § 28 PfdG.EKD werden in Absatz 1 Satz 2 die Buchstaben „KO“ durch das Wort „Kirchenordnung“ ersetzt.

2. In § 4 zu § 45 PfdG.EKD werden in Absatz 1 die Buchstaben „KO“ durch das Wort „Kirchenordnung“ ersetzt.

3. § 12 zu §§ 68, 69, 71, 79 Abs. IV PfdG.EKD wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12 zu §§ 68, 69, 71, 79 Abs. 4 PfdG.EKD“

b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Nr. 44

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat als Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die laufende Aufsicht über die Stiftungen wird vom Rechnungsprüfungsamt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wahrgenommen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 7. 2017 in Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Nr. 45

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes für die Rechnungsprüfung

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat als Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz für die Rechnungsprüfung vom 20.11.2009 (GVBl. XXVII. Bd., S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

„§ 1

(3) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung, ob die anvertrauten Mittel für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet

werden und die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgeblichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Das Rechnungsprüfungsamt ist nach dem Haushaltsrecht der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg insbesondere zuständig für regelmäßige

1. Kassenprüfungen
 2. Rechnungsprüfungen
 3. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen
 4. Betriebswirtschaftliche Prüfungen
 5. Prüfung bei Zuwendungen
 6. Prüfungen von Jahresrechnungen
 7. Prüfungen von Personal- und Vergütungsunterlagen.“
2. § 1 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses das Rechnungsprüfungsamt auffordern, besondere Prüfungen vorzunehmen.“
3. Der bisherige § 4 wird § 4 Abs. 1 und um einen Absatz 2 wie folgt ergänzt:
„§ 4
(2) Den Prüferinnen und Prüfern ist im Rahmen des Prüfauftrages ein uneingeschränkter Zugang zu den in EDV-Programmen verwalteten Daten zu ermöglichen. Die Zugriffe sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu protokollieren.“
4. Der bisherige § 6 wird § 6 Abs. 1 und um einen Abs. 2 wie folgt ergänzt:
„§ 6
(2) Der Prüfungsbericht soll in Abschrift der verwaltenden Stelle und dem Oberkirchenrat zugeleitet werden.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 7. 2017 in Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Nr. 46

Kirchengesetz über die kirchlichen Friedhöfe in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 10. Juni 2017 (Friedhofsgesetz - FhG)

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Rechtsstellung, Trägerschaftsrechte
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Ruhezeit
- § 4 Schließung und Entwidmung
- § 5 Abgabe eines Friedhofes

II. Satzungen, Friedhofsverwaltung, Friedhofshaushalt

- § 6 Friedhofssatzungen
- § 7 Friedhofsverwaltung
- § 8 Gebühren
- § 9 Friedhofshaushalt

III. Ordnungsvorschriften

- § 10 Ordnungspflicht
- § 11 Öffnungszeiten
- § 12 Verhalten auf dem Friedhof
- § 13 Gewerbliche Arbeiten
- § 14 Verkehrssicherungspflicht
- § 15 Haftung

IV. Bestattungen

- § 16 Bestattungsarten
- § 17 Anmeldung der Bestattung
- § 18 Durchführung der Bestattung
- § 19 Beschaffenheit von Urnen und Särgen
- § 20 Um- und Ausbettung

V. Grabstätten

- § 21 Grabstättenarten
- § 22 Reihengrabstätten
- § 23 Wahlgrabstätten
- § 24 Grabstätten im Rasenfeld
- § 25 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 26 Baumgrabstätten
- § 27 Grabgebäude
- § 28 Gemeinsame Bestimmungen
- § 29 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

VI. Nutzungsrechte an Grabstätten

- § 30 Vergabe
- § 31 Übertragung
- § 32 Verlängerung
- § 33 Erlöschen, Rückgabe und Entziehung
- § 34 Bestattungen nach früherem Recht

VII. Gestaltung der Grabstätten

- § 35 Leitbild, Gestaltungsvorschriften
- § 36 Gestaltung und Pflege der Grabstätten
- § 37 Ungepflegte Grabstätten, Nichtbeachtung der Gestaltungsvorschriften

VIII. Grabmale

- § 38 Gestaltung der Grabmale
- § 39 Zustimmungspflicht für Grabmale
- § 40 Aufstellung und Entfernung von Grabmalen
- § 41 Herstellung und Vertrieb von Grabmalen

IX. Sonstige bauliche Anlagen

- § 42 Sonstige bauliche Anlagen
- § 43 Kapellen
- § 44 Ruhekammern
- § 45 Instandhaltung von Grabkellern, Mausoleen oder vergleichbaren baulichen Anlagen

X. Besondere Vorschriften

- § 46 Denkmalgeschützte Friedhöfe, Grabstätten und Grabmale
- § 47 Friedhofsberatungsstelle
- § 48 Umwelt- und Naturschutz
- § 49 Datenschutz
- § 50 Ersatzvornahme
- § 51 Öffentliche Aufforderung
- § 52 Rechtsmittel

XI. Schlussbestimmungen

- § 53 Ausführungsbestimmungen
- § 54 Inkrafttreten
- § 55 Außerkrafttreten

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Kirchliche Friedhöfe dienen der Religionsausübung und sind Stätten der Verkündigung. Die Kirche bekennt, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Je-

sus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte der Erinnerung und des Gedenkens an die Verstorbenen und an den eigenen Tod.

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsstellung, Trägerschaftsrechte

(1) Die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften in der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg, nachstehend Friedhofsträger genannt, haben das Recht, Friedhöfe zu betreiben.

(2) Die Friedhöfe sind als öffentliche Einrichtungen in der Rechtsform von unselbständigen öffentlich rechtlichen Anstalten zu widmen.

(3) Zu den Trägerschaftsrechten gehören die Befugnisse zur Errichtung und Veränderung von Friedhöfen. Veränderungen sind insbesondere die Erweiterung, vollständige oder teilweise Schließung sowie die Abgabe eines Friedhofes oder Friedhofsteiles an einen anderen Friedhofsträger und Änderungen, die den christlichen Glauben oder das Gesamtbild des Friedhofes nachhaltig berühren. Errichtung und Veränderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(4) Errichtung oder Erweiterung kirchlicher Friedhöfe dürfen nur erfolgen, wenn dies aufgrund örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist und die finanziellen Grundlagen langfristig gesichert sind. Die geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes

- a) Gemeindeglieder im Bereich des zuständigen Friedhofsträgers gewesen sind,
- b) den Wohnsitz im Bereich des Friedhofsträgers gehabt haben, soweit kein anderer zur Aufnahme verpflichteter Friedhof vorhanden ist,
- c) außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben, jedoch bei Fortzug aus dem Bereich des Friedhofsträgers die Voraussetzungen nach Buchstabe a) oder b) erfüllt haben,
- d) ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besessen haben oder
- e) durch sonstige rechtliche Regelungen den Personen nach Buchstabe a) bis d) gleichzustellen sind.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 3

Ruhezeit

Die Ruhezeit für bestattete Personen beträgt mindestens 25 Jahre. Besondere Bodenverhältnisse können im Einzelfall eine längere Ruhezeit erforderlich machen. Die Ruhezeit beginnt am Tag der Bestattung. Die Ruhe der Toten ist zu gewährleisten und gilt, solange der körperliche Zusammenhang des Leichnams durch den Verwesungsprozess noch nicht völlig aufgehoben ist.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhofsträger können einzelne Friedhöfe, Friedhofsteile oder Grabstätten aus wichtigem Grund beschränkt oder vollständig schließen (Schließung) und ganz oder teilweise entwidmen (Entwidmung). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Beteiligten die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebes nicht vertretbar ist. Die Schließung kann insbesondere erfolgen, wenn:

- a) kein Platz für weitere Belegungen vorhanden ist,

b) kirchliche, staatliche oder kommunale Planungen die Schließung vorsehen,

c) Gesundheitsbehörden die Schließung veranlassen oder

d) sich der Friedhof nicht mehr kostendeckend betreiben lässt.

Die Rechte der Nutzungsberechtigten (§ 30) und sonstigen Betroffenen sind zu wahren.

(2) Mit dem festgesetzten Zeitpunkt der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofsträger.

(3) Die Schließung entbindet die Nutzungsberechtigten nicht von ihren Verpflichtungen, insbesondere zur Grabpflege und Gewährleistung der Standsicherheit des Grabmals.

(4) Nach einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligten Grabstätten dürfen Bestattungen nur noch auf unbelegten Gräbern vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig. Ein Rechtsanspruch auf eine Bestattung besteht nicht. Bei einer Ablehnung der Bestattung sind den Nutzungsberechtigten bereits gezahlte Gebühren durch den Friedhofsträger anteilig zu erstatten.

(5) Die Schließung eines Friedhofes ist rechtzeitig in ortsüblicher Weise und durch Aushang am Friedhofseingang öffentlich bekannt zu machen. Der Friedhofsträger soll die Nutzungsberechtigten schriftlich benachrichtigen, im Bedarfsfall kann dies durch eine öffentliche Aufforderung erfolgen.

(6) Ein Friedhof oder Friedhofsteil wird grundsätzlich erst nach Ablauf aller Ruhezeiten sowie einer angemessenen Pietätsfrist entwidmet. Der Friedhof kann nach der Entwidmung einem anderen Zweck zugeführt werden. Die Eigenschaft als Ruhestätte wird durch die Entwidmung aufgehoben. Die Entwidmung hat ab dem festgesetzten Zeitpunkt das Erlöschen aller noch bestehenden Bestattungs- und Nutzungsrechte zur Folge.

§ 5

Abgabe eines Friedhofes

(1) Der Friedhofsträger kann vorbehaltlich der Genehmigung durch den Oberkirchenrat die Abgabe eines Friedhofes an einen anderen Friedhofsträger beschließen. Die Abgabe soll beschlossen werden, wenn der Friedhof nicht dauerhaft kostendeckend betrieben werden kann.

(2) Die Rechte der Nutzungsberechtigten und sonstigen Betroffenen sind zu wahren.

II. Satzungen, Friedhofsverwaltung, Friedhofshaushalt

§ 6

Friedhofssatzungen

(1) Der Friedhofsträger hat für die Nutzung der Einrichtung eine Friedhofsbenutzungssatzung und eine Friedhofsgebührensatzung zu beschließen. Er kann unter Beachtung der Regelungen zum Monopolfriedhof (§ 35 Abs. 5) in der Friedhofsbenutzungssatzung Regelungen treffen, die insbesondere zur Gestaltung der Grabstätten einschließlich der Grabmale und zum Verhalten auf dem Friedhof die Vorschriften dieses Gesetzes ergänzen.

(2) Die Friedhofssatzungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie die Anlagen sind nach Art. 26 Kirchenordnung auszulegen und nach Art. 27 Kirchenordnung zu genehmigen. Das Nähere zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen regelt der Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 7

Friedhofsverwaltung

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Friedhofsträger im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen.

(2) Für jeden Friedhof ist ein Verzeichnis der Bestatteten, der Gräber, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten zu führen (Grabregister).

§ 8

Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Friedhofes werden Gebühren erhoben. Sie sind durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und können vor Leistungserbringung gefordert werden.

(2) Die Gebührenfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Diese beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist.

(3) Festgesetzte Gebühren verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist.

(4) Soweit das Land Niedersachsen oder ein anderes Bundesland den Weg der Vollstreckungshilfe eröffnet, sind Anträge auf Beitreibung rückständiger Gebühren an die dazu bestimmten Vollstreckungsbehörden zu richten. Die Verjährung kann gehemmt oder unterbrochen werden.

(5) Zur Vermeidung von erheblichen Härten kann der Friedhofsträger auf Antrag Zahlungspflichtigen Ratenzahlung oder Stundung einräumen. Aus wichtigem Grund kann die Gebühr vollständig oder teilweise niedergeschlagen oder erlassen werden.

(6) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Abgabenordnung nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 9

Friedhofshaushalt

(1) Für die Verwaltung der Friedhöfe finden die Bestimmungen des Haushalts- und Kassenrechts der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Anwendung. Die Friedhöfe sind bei den Friedhofsträgern als Sonderhaushalt zu führen. Dies gilt insbesondere für nachzuweisende Rücklagen. Allgemeine Kirchensteuermittel oder sonstiges Vermögen der Friedhofsträger sind nur in Form von Selbstanleihen für Investitionen auf den Friedhöfen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Kalkulation als Grundlage der Gebührensatzung soll bei veränderten Bedingungen überprüft und angepasst werden. Erreichen die Gebühren infolge des Kostendeckungsprinzips eine unverträgliche Höhe, ist bei Monopolfriedhöfen ein Antrag auf Zuschuss an die zuständige öffentliche Stelle zu richten.

(3) Durch Grabpflegeverträge gebundenes Vermögen ist getrennt vom sonstigen Friedhofsvermögen zu verwalten. Es ist einzeln nachzuweisen und in der Rücklagenübersicht des Friedhofsträgers auszuweisen. Ist nach Vertragsbeendigung keine anderweitige Auflösung der verbleibenden Gelder bestimmt, fließen diese in den allgemeinen Friedhofshaushalt ein.

III. Ordnungsvorschriften

§ 10

Ordnungspflicht

Die Friedhofsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Sie haben auf die Bestimmungen an geeigneter Stelle auf den Friedhöfen hinzuweisen.

§ 11

Öffnungszeiten

(1) Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist nur während der an den Friedhofseingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten gestattet.

(2) Abweichend von den allgemeinen Öffnungszeiten kann aus besonderem Anlass das Betreten ganz oder teilweise gestattet oder untersagt werden.

§ 12

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es dessen Würde als Ort der Trauer, des Gedenkens an die Toten und der Besinnung entspricht. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen in der Regel den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,

- a) Wege und Friedhofsanlagen mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Hilfsfahrzeuge für Menschen mit Beeinträchtigungen sowie die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge,
- b) Druckschriften zu verteilen und gewerblich tätig zu werden,
- c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
- d) Einrichtungen und Anlagen, Gräber, Grünanlagen und Wege zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- e) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung oder eines Gottesdienstes störende Arbeiten auszuführen,
- f) Gräber mit Schläuchen zu bewässern,
- g) chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen mit Ausnahme von Assistenzhunden für Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen,
- j) für andere als für private Zwecke der Nutzungsberechtigten Foto-, Film- und Fernschaufnahmen des Friedhofes oder einzelner seiner Teile sowie von Bestattungsfeiern zu fertigen oder zu verbreiten. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall oder durch die Benutzungssatzung Ausnahmen oder Ergänzungen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes vereinbar sind.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhofsgelände, insbesondere Ansprachen, Feiern und Musikdarbietungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(5) Wer Anordnungen der Aufsichtspersonen des Friedhofsträgers nicht folgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(6) Der Friedhofsträger kann Personen, die dem Friedhofsrecht zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 13

Gewerbliche Arbeiten

(1) Auf Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen. Der Friedhofsträger kann den Rahmen einer Tätigkeit gesondert festlegen. Er kann sich die gärtnerische Anlage einzelner Grabstätten und bestimmter Grabfelder vorbehalten und Tätigkeiten selbst anbieten.

(2) Zugelassen sind in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässige Gewerbetreibende, insbesondere aus den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, Bestattungs- und Steinmetzwesen sowie Bildhauerei. Die gewerblichen Arbeiten auf dem Fried-

hof sind durch die Gewerbetreibenden rechtzeitig anzumelden und außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes nicht statthaft.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet, für Grabmale und Grabpflanzungen zu werben. Grabmale dürfen nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Für die Grabpflege sind Steckschilder zur Grabkennzeichnung ohne Firmenanschrift des Gewerbetreibenden zulässig.

(4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zur Gewerbeausübung zulassen, soweit ihnen keine Bestimmungen entgegenstehen und die Ausübung der genannten Tätigkeiten mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist.

(5) Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle und zu entsorgende Materialien auf eigene Kosten vom Friedhof zu entfernen.

(6) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Gewerbetreibenden kann die Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof durch den Friedhofsträger auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagt werden, wenn sie wiederholt oder schwerwiegend gegen Friedhofbestimmungen verstoßen.

§ 14

Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhof obliegt dem Friedhofsträger sowie den Nutzungsberechtigten für die Grabstätten, für die sie das Nutzungsrecht erworben haben. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind insbesondere der verkehrssichere Zustand der Wege, der öffentlichen Verkehrsflächen, der baulichen Anlagen, die Standfestigkeit der Bäume und die Standsicherheit der Grabmale zu gewährleisten.

(2) Grabmale sind unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht der Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger mindestens einmal jährlich nach der Frostperiode einer Überprüfung auf ihre Standsicherheit zu unterziehen. Der verkehrssichere Zustand der Bäume ist einmal jährlich zu kontrollieren. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich festzuhalten.

(3) Bei festgestellten Mängeln auf Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten schriftlich aufzufordern, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Der Friedhofsträger hat die Beseitigung der Mängel zu überprüfen. Sind die Nutzungsberechtigten der Aufforderung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen oder bei einer gegenwärtigen Gefahr, kann der Friedhofsträger die Ersatzvornahme einleiten. Eine gegenwärtige Gefahr liegt vor, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder wenn diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

§ 15

Haftung

(1) Nutzungsberechtigte haften für alle Schäden, die durch eine schuldhaft Verletzung der aus diesem Gesetz erwachsenden Pflichten verursacht werden. Eine weitergehende Haftung aus anderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Friedhofsträger haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, Verschulden Dritter oder Tiere sowie durch nicht rechtmäßige Benutzung des Friedhofes verursacht werden.

IV. Bestattungen

§ 16

Bestattungsarten

Die Bestattung kann als Begräbnis im Sarg (Erdbestattung) oder als Einäscherung mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung dieser Urne (Feuerbestattung) durchgeführt werden. Mit Erlaubnis des Friedhofsträgers können Ausnahmen nach dem niedersächsischen Recht zugelassen werden.

§ 17

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei dem Friedhofsträger anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht an dieser nachzuweisen. Der Friedhofsträger setzt den Zeitpunkt der Bestattung und das zu belegende Grab fest.

(2) Mit der Anmeldung ist eine schriftliche Bestätigung zur Übernahme der Bestattungskosten abzugeben.

§ 18

Durchführung der Bestattung

(1) Für Bestattungen, die nicht von Ordinierten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg durchgeführt werden, ist bei der Anmeldung mitzuteilen, wie die Gestaltung geplant ist und wer gestaltend mitwirken soll. Den Ordinierten nach Satz 1 sind Personen gleichgestellt, die nach den Regelungen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ebenfalls zur Durchführung der Amtshandlung berechtigt sind.

(2) Ist zu befürchten, dass die Gestaltung der Bestattung sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richtet, der Würde des Ortes widerspricht oder mit politischen Aufrufen erfolgt, kann die Durchführung in der angemeldeten Form ganz oder teilweise untersagt werden. In entsprechender Weise können auch Vortragende von der Leitung und gestaltenden Mitwirkung der Bestattung ausgeschlossen werden.

(3) Soweit bei der Bestattung Gegenstände oder Aussagen verwendet werden sollen, die gegen die in Absatz 2 genannten Punkte verstoßen, ist der Friedhofsträger unbeschadet § 12 berechtigt, dies zu untersagen. Entsprechendes gilt auch für die Ablage von Gegenständen auf der Grabstätte anlässlich der Bestattung.

(4) Bestattungen ohne Trauergemeinde dürfen nur in Anwesenheit einer Vertretung des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 19

Beschaffenheit von Urnen und Särgen

Urnen, Überurnen und Säрге sowie Sargausstattungen, Sargabdichtungsmaterialien, Totenkleidung und sonstige zur Durchführung der Bestattung vorgesehene Artikel dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhefrist vergehen und nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen.

Leichen sowie die in Satz 1 genannten Gegenstände und Materialien dürfen nur mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die die Verwesung nicht verzögern und die nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe sowie ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehende Materialien dürfen nicht eingesetzt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn Verstorbene in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden müssen, und für Urnen, die nicht zur Einbringung in das Erdreich vorgesehen sind.

§ 20

Um- und Ausbettung

(1) Umbettungen sind zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich unzulässig. Der Friedhofsträger kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vor Ablauf der bestehenden Ruhezeiten ist neben der Erlaubnis des Friedhofs-

trägers die Genehmigung der nach staatlichem Recht zuständigen Behörde beizubringen.

(2) Antragsberechtigt sind Nutzungsberechtigte sowie Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Eltern (nächste Angehörige). Das Einverständnis von allen nächsten Angehörigen ist durch schriftliche Erklärung nachzuweisen. Anzuhören sind Nutzungsberechtigte, die nicht nächste Angehörige sind, es sei denn ihre Anschriften sind nicht in angemessener Frist zu ermitteln. Der Friedhofsträger kann seine Entscheidung vom Vorliegen des Einverständnisses weiterer Personen abhängig machen.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers dürfen Grabmale und ihr Zubehör umgesetzt werden.

(4) Bei einer Umbettung muss die Dauer des Nutzungsrechts an der neuen Grabstätte mindestens der noch nicht zurückgelegten Ruhezeit entsprechen und nachgewiesen werden.

(5) Soweit kein zwingendes öffentliches Interesse vorliegt, sind Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab desselben Friedhofes unzulässig.

(6) Ist aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses die Aufhebung von bestehenden Nutzungs- und Bestattungsrechten vor Ablauf der Ruhezeiten erforderlich, so kann der Friedhofsträger Umbettungen in gleichartige Grabstätten für die verbleibende Dauer des Nutzungsrechts anordnen. Die Nutzungsrechte werden auf die Ersatzgrabstätten übertragen. Den Nutzungsberechtigten entstehen keine Kosten. Die Nutzungsberechtigten und nächsten Angehörigen sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(7) Ausbettungen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedürfen der Anordnung der zuständigen staatlichen Stelle.

(8) Die Erdarbeiten und das Heben des Sarges oder der Urne werden vom Friedhofsträger oder dessen Beauftragten ausgeführt. Lässt sich der Sarg nicht heben, so sind die sterblichen Überreste durch ein Bestattungsunternehmen in einen neuen Sarg umzubetten.

(9) Die Kosten von Um- und Ausbettungen trägt die veranlassende Person. Sie hat sich schriftlich zu verpflichten, neben diesen Kosten alle zusätzlich anfallenden Kosten zu übernehmen, die im Zusammenhang damit stehen, insbesondere bei Beschädigung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten sowie an den Friedhofsanlagen.

V. Grabstätten

§ 21

Grabstättenarten

(1) Der Friedhof kann in Felder oder Abteilungen insbesondere für die nachstehenden Grabstättenarten gegliedert werden:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Grabstätten im Rasenfeld,
- d) Gemeinschaftsgrabanlagen,
- e) Baumgrabstätten.

Darüber hinaus können Bestattungen auch in Grabgebäuden erfolgen.

(2) Die Neuanlage von Feldern oder Abteilungen sowie die Errichtung von Grabgebäuden bedürfen als Veränderung des Friedhofes der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(3) Eine Grabstätte kann aus mehreren nebeneinander liegenden Gräbern bestehen.

(4) Für verstorbene Kinder bis zum vollendeten fünften Lebens-

jahre sowie für Tot- und Fehlgeborene können gesonderte Felder oder Abteilungen mit Wahlgrabstätten ausgewiesen werden.

§ 22

Reihengrabstätten

Reihengrabstätten werden im Todesfall für Erd- oder Feuerbestattungen der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

§ 23

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Feuerbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine vom Friedhofsträger festzusetzende Nutzungszeit vergeben wird.

(2) In Wahlgrabstätten werden die von Nutzungsberechtigten bestimmten Personen bestattet.

(3) Im Grab einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Im Grab einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn es noch nicht belegt ist. In einem bereits mit einem Sarg belegten Grab ist es zulässig, eine Urne beizusetzen, wenn die beizusetzende Person ein nächster Angehöriger der bereits bestatteten Person ist.

(5) Der Friedhofsträger kann durch die Benutzungssatzung oder aus wichtigem Grund im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 3 und 4 zulassen.

§ 24

Grabstätten im Rasenfeld

(1) Grabstätten im Rasenfeld sind pflegefreie Reihen- oder Wahlgrabstätten für Erd- oder Feuerbestattungen, deren Bepflanzung grundsätzlich nicht gestattet ist.

(2) Angaben über die Bestatteten werden auf erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegesteinen in angemessener Größe angebracht. In der Benutzungssatzung können Vorgaben zur einheitlichen Auswahl und Gestaltung der Liegesteine getroffen werden.

(3) Der Friedhofsträger kann in den Vorgaben nach Abs. 2 stehende Grabmale (z. B. Stelen) mit einem kleinen Pflanzstreifen in angemessener Größe zulassen.

§ 25

Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Anlagen mit Reihen- oder Wahlgrabstätten für Erd- oder Feuerbestattungen, deren Bepflanzung nur durch den Friedhofsträger gestattet ist. Die Lage der einzelnen Särge und Urnen wird nicht kenntlich gemacht.

(2) Der Friedhofsträger stellt eine Gedenktafel auf, die mindestens die Namen der bestatteten Personen enthalten muss. Die Gestaltung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Individuelle Gedenkzeichen sind nicht gestattet.

§ 26

Baumgrabstätten

(1) Baumgrabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten für Beisetzungen in biologisch abbaubaren Urnen im Bereich eines vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baumes. Soweit auf einem vorhandenen Friedhof Baumgrabstätten eingerichtet werden, soll dies als Gemeinschaftsgrabanlage erfolgen. Die Lage der einzelnen Urnen wird nicht kenntlich gemacht. An den Bäumen sind Gedenktafeln mit mindestens den Namen der bestatteten Personen anzubringen. Der Friedhofsträger kann durch die Benutzungssatzung abweichende Festlegungen treffen.

(2) Wenn in einer Anlage für Baumgrabstätten eine ausreichende Anzahl an Bäumen zur Verfügung steht, kann der Friedhofsträger die Bereitstellung von Grabstätten für Familien oder entsprechende Gemeinschaften ermöglichen.

(3) Die Gestaltung und Pflege der Gesamtanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Dies gilt insbesondere auch für Eingriffe in Gehölzbestand und Bodenwuchs der betreffenden Bäume sowie umliegender Flächen. Bei Abgängigkeit des Baumes hat der Friedhofsträger eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, soweit dies möglich ist.

§ 27

Grabgebäude

(1) Grabgebäude im Sinne dieser Vorschrift sind Grabkeller, Mausoleen oder vergleichbare bauliche Anlagen sowie Kolumbarien. Der Friedhofsträger kann die Öffnung der Grabgebäude regeln.

(2) In Grabkellern, Mausoleen oder vergleichbaren baulichen Anlagen können Särge und Urnen nach den Vorschriften über Wahlgrabstätten bestattet werden.

(3) Kolumbarien sind Gemeinschaftsgrabanlagen in einem festen Bauwerk mit Reihen- und Wahlgrabstätten in verschließbaren Urnennischen. Der Friedhofsträger kann die Urnennischen mit Gedenktafeln mit den Daten der jeweils Beigesetzten versehen oder eine Gedenktafel für alle Beigesetzten im Kolumbarium an zentraler Stelle anbringen. Daneben dürfen keine weiteren Gedenkzeichen angebracht werden.

(4) In Kolumbarien mit Reihengrabstätten kann in jeder Urnennische jeweils nur eine Urne beigesetzt werden; in Kolumbarien mit Wahlgrabstätten können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch den Friedhofsträger aus den Urnennischen entnommen und an einen vom Friedhofsträger festgelegten Ort auf dem Friedhof verbracht.

(5) Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt durch den Friedhofsträger.

(6) Grabgebäude mit Ausnahme von Kolumbarien dürfen nicht neu errichtet werden.

§ 28

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Herrichtung von Friedhofsteilen als anonyme Anlage ist unzulässig. Eine anonyme Anlage liegt vor, wenn für Abteilungen, Felder oder Grabgebäude keine Namensnennung von bestatteten Personen auf einem Grabmal, einem Grabgebäude oder einer gemeinschaftlichen Gedenktafel vorgesehen ist. Dies gilt nicht für Felder oder Abteilungen für Tot- und Fehlgeborene.

(2) Gräber dürfen nur von denjenigen Personen oder Gewerbetreibenden ausgehoben und gefüllt werden, die dafür vom Friedhofsträger bestimmt oder zugelassen sind.

(3) Die Grabgrößen werden durch den Friedhofsträger nach örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Die Abmessungen auf bestehenden Feldern oder Abteilungen werden hiervon nicht berührt, soweit sie zum Zeitpunkt ihrer Festlegung dem geltenden Recht entsprechen.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen sollen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.

(5) Bei Gemeinschaftsgrabanlagen, Grabstätten im Rasenfeld und Baumgrabstätten kann der Friedhofsträger eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden darf. Der Friedhofsträger ist berechtigt, den dort abgelegten Grabschmuck in regelmäßigen Abständen abzuräumen und zu entsorgen. Grabschmuck, der außerhalb der bezeichneten Stelle abgelegt wird, kann unmittelbar abgeräumt und entsorgt werden.

(6) Grabschmuck im Sinne des Absatz 5 sind insbesondere Pflan-

zen, Pflanzschalen, Gestecke, Erinnerungsgegenstände und alle Arten von Gedenkzeichen.

§ 29

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Der rechtliche Status der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sowie die Verpflichtung zu ihrer Erhaltung und Pflege nach staatlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

VI. Nutzungsrechte an Grabstätten

§ 30

Vergabe

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten sind öffentlich-rechtlicher Natur und werden auf schriftlichen Antrag zeitlich begrenzt verliehen. Ihre Laufzeit beginnt mit dem Tag der Vergabe, spätestens mit dem Tag der erstmaligen Bestattung in einer Grabstätte. Der Friedhofsträger bleibt Eigentümer der Grabstätte. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten im Rahmen der Gestaltungsvorschriften zu entscheiden.

(2) Nutzungsrechte sind nach den Regelungen der Benutzungsbedingungen, mindestens für die Dauer der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Person, zu vergeben. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der festgesetzten Ruhezeit. Bei Wahlgrabstätten ist eine mehrmalige Verlängerung der Nutzungszeit möglich.

(3) Die Vergabe, Verlängerung oder Erweiterung eines Nutzungsrechtes begründet die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Gebühren sowie zur Anlage und dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte. Der Friedhofsträger kann seine Entscheidung davon abhängig machen, dass Antragsteller gegen sie bestehende Ansprüche aus dem Friedhofsbetrieb vorab begleichen.

(4) Die Nutzungsrechte werden ohne Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse an diejenigen Personen vergeben, die die Bestattung anmelden oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird.

(5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird ein Grabschein als schriftliche Bestätigung erteilt. In ihm werden die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. An Stelle des Grabscheines ist als Nachweis des Nutzungsrechtes auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht gültig.

§ 31

Übertragung

(1) Das Nutzungsrecht ist grundsätzlich auf andere Personen übertragbar. Die Übertragung ist dem Friedhofsträger anzuzeigen. Aus wichtigem Grund kann der Friedhofsträger der Übertragung widersprechen.

(2) Für den Fall ihres Ablebens sollen die Nutzungsberechtigten eine Nachfolgeregelung treffen. Die Bestimmten sollen, wenn sie mit der Nachfolge einverstanden sind, diese Erklärung schriftlich abgeben. Alle Angehörigen sind an diese Entscheidung gebunden. Die Nachfolger haben das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Rechtsübergang auf sich umschreiben zu lassen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Wird bis zum Ableben von Nutzungsberechtigten keine Regelung nach Absatz 2 getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Person über, soweit diese die Übernahme schriftlich erklären:

- a) überlebende Ehegatten oder Lebenspartner,
- b) Kinder,
- c) Enkelkinder,
- d) Eltern,
- e) überlebende Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft,
- f) Stiefkinder,
- g) Urenkelkinder,
- h) Geschwister,
- i) Stiefgeschwister,
- j) sowie die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.

(4) Sind in einer vorrangig berechtigten Gruppe mehrere Personen zur Übernahme berechtigt und bereit, sollen die Berechtigten einen gemeinsamen Vertreter bestellen, der das Nutzungsrecht übernimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Friedhofsträger nach pflichtgemäßem Ermessen einer Person aus diesem Kreis das Nutzungsrecht übertragen, wenn hinsichtlich der Grabstätte dringlicher Handlungsbedarf besteht.

(5) Ist keine nutzungsberechtigte Person zu ermitteln oder nimmt keine der bekannten Personen aus dem Kreis der Berechtigten das Nutzungsrecht an, ist der Friedhofsträger befugt, andere Berechtigte zur Übernahme des Nutzungsrechtes innerhalb von drei Monaten öffentlich aufzufordern.

(6) Bleibt die öffentliche Aufforderung erfolglos, kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers ebenfalls möglich.

(7) Wenn die Übertragung des Nutzungsrechtes nach Absatz 6 nicht möglich ist oder wenn der Friedhofsträger seine Zustimmung nicht erteilt, fällt das Nutzungsrecht an den Friedhofsträger zurück. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die daraus entstehenden Kosten aus der Erbmasse erstattet zu bekommen. Zu den Kosten gehören insbesondere die Gebühren für ein Abräumen, die Begrünung und die Pflege der Grabstätte während der ursprünglich vereinbarten Nutzungsdauer.

(8) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Hierauf ist bei der Vergabe des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger schriftlich hinzuweisen.

§ 32

Verlängerung

(1) Die Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, setzt die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf die zur Einhaltung der Ruhezeit erforderlichen Dauer voraus.

(2) Ohne Nachbestattung kann das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten auf Antrag von Nutzungsberechtigten für den vom Friedhofsträger festzusetzenden Zeitraum verlängert werden.

(3) Der Antrag soll vor Ablauf des Nutzungsrechtes, jedoch frühestens ein Jahr vorher gestellt werden. Wird der Antrag nach Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt, soll ihm nur entsprochen werden, wenn die Verlängerungsgebühr mit Wirkung vom Tage des Ablaufs gezahlt wird. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

(4) Besteht eine Grabstätte aus mehreren Gräbern, so ist die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorzunehmen. Der Friedhofsträger kann aus wichtigem Grund im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

(5) Der Friedhofsträger kann nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Person eine Verlängerung versagen, wenn es im Interesse des Friedhofes liegt.

(6) Eine Verlängerung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Insbesondere gilt dies für Maßnahmen zur Sicherstellung der Grabpflege, zur Anpassung an geänderte Gestaltungsvorschriften und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr.

(7) Auf Antrag von Nutzungsberechtigten kann für Grabgebäude im Sinne des § 27 Abs. 2 eine Verlängerung auf einzelne Gräber beschränkt werden. In diesem Fall ist eine Bestattung über die Zahl der verlängerten Gräber hinaus nicht zulässig. Die Beschränkung der Nutzungsrechtsverlängerung auf einzelne Gräber berührt nicht die Verpflichtung zum Rückbau des Grabgebäudes nach Ablauf aller Nutzungsrechte.

§ 33

Erlöschen, Rückgabe und Entziehung

(1) Das Nutzungsrecht erlischt,

- a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es verliehen worden ist,
- b) wenn die Grabstätte durch Um- oder Ausbettung frei wird,
- c) wenn die Ruhezeit abgelaufen ist, nachdem der Friedhof oder ein Friedhofsteil, auf dem die Grabstätte liegt, geschlossen worden ist,
- d) bei Verzicht oder Teilverzicht auf das Nutzungsrecht,
- e) bei Entziehung des Nutzungsrechtes.

(2) Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Person erfolgen. Vor Ablauf der Ruhezeit ist dies nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Der Verzicht bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers und enthebt nicht von der Verpflichtung zur Zahlung aller Gebühren für die gesamte Grabstätte mit der ursprünglich vereinbarten Nutzungsdauer. Mit Nutzungsberechtigten kann eine Vereinbarung getroffen werden, alle noch anfallenden Friedhofsunterhaltungsgebühren in einer Summe im Voraus abzugelten.

(3) Der Friedhofsträger kann Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht aus wichtigem Grund entziehen. Bei dem Entzug eines Nutzungsrechtes besteht ein Anspruch auf die Erstattung bereits gezahlter oder den Erlass bereits festgesetzter Gebühren nur, wenn die nutzungsberechtigte Person den wichtigen Grund nicht zu vertreten hat.

(4) Wenn das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit abgelaufen ist, kann der Friedhofsträger über die Grabstätte anderweitig verfügen. Grabstätten sind mit Erlöschen des Nutzungsrechtes durch die Nutzungsberechtigten abzuräumen. Wenn Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, hat der Friedhofsträger sie dazu mit angemessener Fristsetzung schriftlich aufzufordern. Bleibt die Aufforderung erfolglos, kann der Friedhofsträger die Ersatzvornahme einleiten.

(5) Nach einem Verzicht auf das Nutzungsrecht oder seine Entziehung begründet der Friedhofsträger die Gräber. Die Gebühr hierfür und für die Grabpflege während der ursprünglich vereinbarten Nutzungsdauer müssen die bisherigen Nutzungsberechtigten tragen, es sei denn, dass sie den wichtigen Grund der Entziehung nicht zu vertreten haben. Die Gebühr ist in einer Summe im Voraus fällig.

§ 34

Bestattungen nach früherem Recht

Für alle Grabstätten, die durch das Gesetz über die Beschränkung alter Rechte an Grabstellen vom 5. Dezember 1967 in der Ausübung ihres Rechtes beschränkt worden sind, ist das Nutzungsrecht spätestens mit Ablauf des 26. Februar 2008 an den Friedhofsträger zurückgefallen. Dieses gilt nicht für Grabstätten, an denen ein befristetes Nutzungsrecht zur Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte erworben wurde und für Sondergrabstellen, die auf unbestimmte Zeit bestehen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1971 zur Ergänzung des Gesetzes über die Beschränkung alter Rechte an Grabstellen vom 5. Dezember 1967).

VII. Gestaltung der Grabstätten

§ 35

Leitbild, Gestaltungsvorschriften

(1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt und die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht nicht gestört werden. Die Gestaltung der Grabstätten darf sich nicht gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten. Das einzelne Grab soll sich in das Gesamtbild einfügen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, gärtnerische Anlagen außerhalb ihrer Grabstätten zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere dürfen von der Bepflanzung der Grabstätte keine Beeinträchtigungen für angrenzende Flächen ausgehen.

(3) Zur Umsetzung des Leitbildes eines blühenden Friedhofes sind Grababdeckungen aus durchgehenden, wasser- und sauerstoffdurchlässigen Materialien sowie das Belegen der Grabstätte mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung unzulässig. Die Friedhofsträger können durch Benutzungssatzung für Abteilungen oder Felder Ausnahmen zulassen. Der Gesamteindruck des Friedhofes soll jedoch durch das Leitbild geprägt sein.

(4) Friedhöfe eines Friedhofsträgers, dessen Kommune keineneigenen Friedhof unterhält, gelten für diesen Bereich als Monopolfriedhöfe. Bei Monopolfriedhöfen ist sicherzustellen, dass in ausreichendem Umfang auf mindestens einem Friedhof für mindestens eine Abteilung oder ein Feld allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten, die die gestalterische Bindung der Nutzungsberechtigten auf ein Minimum begrenzen. In diesen Abteilungen oder auf diesen Feldern sind auch die in Absatz 3 beschriebenen Grababdeckungen zulässig, soweit der Ablauf der natürlichen Verwesung nicht beeinträchtigt wird.

§ 36

Gestaltung und Pflege der Grabstätten

(1) Die gärtnerische Gestaltung und Pflege innerhalb der zur Bepflanzung freigegebenen Beetflächen obliegt den Nutzungsberechtigten.

(2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(3) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden. Bäume dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers gepflanzt werden. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Friedhofsträger nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, die Ersatzvornahme einzuleiten.

(4) Bäume, große Sträucher und Hecken dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

§ 37

Ungepflegte Grabstätten, Nichtbeachtung der Gestaltungsvorschriften

(1) Wenn Nutzungsberechtigte ihre Grabstätte nicht den Gestaltungsvorschriften entsprechend herrichten oder nicht ausreichend pflegen, sind sie durch den Friedhofsträger schriftlich aufzufordern, binnen angemessener Frist die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Sind Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Aufforderung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hin-

gewiesen. Zusätzlich kann ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt werden.

(2) Soweit Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nachkommen, kann der Friedhofsträger im Zuge einer Ersatzvornahme die notwendigen Maßnahmen vornehmen.

VIII. Grabmale

§ 38

Gestaltung der Grabmale

(1) Auf den Grabstätten sollen unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften Grabmale mit der Nennung mindestens des Namens der verstorbenen Person, wenn vorhanden und bekannt, aufgestellt werden. Regelungen dieses Gesetzes für besondere Grabstättenarten bleiben unberührt. Grabmale im Sinne dieses Gesetzes sind Grabsteine, Gedenkzeichen und ähnliche bauliche Anlagen.

(2) Ein Grabmal muss der Würde des Friedhofes entsprechen und sich mit seiner Gestaltung angemessen und ästhetisch in die nähere Umgebung einfügen. Es darf sich nicht gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten.

(3) Der Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung festlegen, welche Materialien im Grabmal Verwendung finden dürfen und welche auszuschließen sind. Darüber hinaus kann der Friedhofsträger in der Benutzungssatzung die Verwendung festgelegter Materialien nur für bestimmte Teile des Grabmales oder in einem bestimmten Materialverhältnis vorschreiben.

§ 39

Zustimmungspflicht für Grabmale

(1) Grabmale dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Aufstellung oder Änderung durch die Nutzungsberechtigten beim Friedhofsträger zu beantragen. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bis zur Aufstellung des Grabmales zu regeln.

(2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn das Grabmal den Bestimmungen dieses Gesetzes und den Vorschriften des Friedhofsträgers nicht entspricht. Sie kann unter Berücksichtigung des Gesamteindruckes der Umgebung versagt oder mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. In Zweifelsfällen kann der Friedhofsträger die Friedhofsberatungsstelle hinzuziehen.

(3) Provisorische Grabmale sind nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung dieser Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung erfolgen. Die in § 38 Absatz 2 genannten Grundsätze gelten auch für provisorische Grabmale.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.

(5) Der Friedhofsträger soll Nutzungsberechtigte schriftlich mit angemessener Fristsetzung auffordern, Grabmale zu entfernen, ändern zu lassen oder in Ordnung zu bringen, wenn die Grabmale nicht den Vorschriften entsprechen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Aufforderung nicht nach, kann der Friedhofsträger die Ersatzvornahme einleiten.

§ 40

Aufstellung und Entfernung von Grabmalen

(1) Die Aufstellung von Grabmalen ist vorher beim Friedhofsträger anzumelden. Der Friedhofsträger überprüft, ob die Ausführung mit der Grabmaleralaubnis übereinstimmt.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Durch den Friedhofsträger kann die Fundamentierung vorgegeben werden. Die rechtlichen Bestimmungen und Empfehlungen der Berufsgenossenschaften und Berufsverbände sind zu beachten.

(3) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers und unter Beachtung von denkmalpflegerischen Belangen entfernt werden.

§ 41

Herstellung und Vertrieb von Grabmalen

Auf dem Friedhof sollen nur Grabmale aufgestellt werden, die aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind. Der Friedhofsträger kann hierüber von Nutzungsberechtigten einen Nachweis verlangen. Die Anforderungen an die Nachweise sind in der Benutzungssatzung konkret und verbindlich festzulegen.

IX. Sonstige bauliche Anlagen

§ 42

Sonstige bauliche Anlagen

Bei Errichtung und Betrieb von sonstigen baulichen Anlagen, insbesondere Kapelle, Ruhekammer und Wirtschaftsgebäude sind die kirchlichen und staatlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 43

Kapellen

(1) In Friedhofskapellen werden, dem Charakter eines kirchlichen Friedhofs entsprechend, Särge und Urnen zum Gottesdienst, zur Bestattungsfeier oder zum stillen Gedenken aufgebahrt. Die vom Friedhofsträger gestellte Ausstattung darf nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers verändert werden.

(2) Die Benutzung kann untersagt werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Art der Nutzung gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richtet oder der Würde des Ortes widerspricht.

(3) Der Friedhofsträger kann die Aufbahrung des Sarges in der Kapelle oder Kirche untersagen, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes ihres Körpers bestehen.

§ 44

Ruhekammern

(1) Ruheammern dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis einer vom Friedhofsträger beauftragten Person betreten werden.

(2) In der Regel werden Särge vor dem Verlassen der Ruhekammer endgültig geschlossen. Auf Wunsch von Angehörigen können sie bis zu diesem Zeitpunkt geöffnet werden, sofern sie nicht vor der Aufnahme in die Ruhekammer aus besonderen Gründen endgültig geschlossen worden sind.

(3) Ein Sarg kann aus wichtigem Grund sofort endgültig geschlossen werden. Ist eine weitere Verwahrung eines solchen Sarges in der Ruhekammer nicht mehr vertretbar, kann dieser nach Benachrichtigung derjenigen Person, die die Bestattung veranlasst hat, vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Bestattung beigesetzt werden.

(4) Särge, in denen verstorbene Personen mit meldepflichtigen Krankheiten liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen

Raum aufgestellt. Die Särge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 45

Instandhaltung von Grabkellern, Mausoleen oder vergleichbaren baulichen Anlagen

(1) Die vorhandenen Grabkeller, Mausoleen oder vergleichbaren baulichen Anlagen nebst Zubehör sind von den Nutzungsberechtigten in einem baulich sicheren, hygienisch einwandfreien und die Umgebung nicht störenden Zustand zu erhalten.

(2) Nutzungsberechtigte haben auf Verlangen des Friedhofsträgers den ordnungsgemäßen baulichen Zustand von einem der o. g. Grabgebäude durch einen Sachverständigen auf eigene Kosten nachzuweisen. Die benannten erforderlichen Maßnahmen sind auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchzuführen.

(3) Wenn das Nutzungsrecht abgelaufen ist oder von einem der o. g. Grabgebäude eine ernste Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, kann der Friedhofsträger nach Abwägung etwaiger denkmalpflegerischer Gesichtspunkte von den Nutzungsberechtigten die Beseitigung auf deren Kosten verlangen.

(4) Wenn Nutzungsberechtigte die nach den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Maßnahmen nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht ergreifen, kann der Friedhofsträger die Ersatzvornahme einleiten.

X. Besondere Vorschriften

§ 46

Denkmalgeschützte Friedhöfe, Grabstätten und Grabmale

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Friedhöfe, Friedhofsteile, Grabstätten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle für den Denkmalschutz verändert werden.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Erhalt der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen entsprechend den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

§ 47

Friedhofsberatungsstelle

Der Oberkirchenrat setzt zur Beratung in Fragen der Friedhofsgestaltung und Friedhofskunst eine Beratungsstelle ein. Näheres regelt der Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 48

Umwelt- und Naturschutz

(1) Der Friedhofsträger hat im Rahmen des Friedhofszwecks bei Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung des Friedhofes den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen. Die Ziele und Erfordernisse von Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten.

(2) Die Friedhofsträger haben darauf hinzuwirken, dass auf die Verwendung von Kunststoffen verzichtet wird.

(3) Zur Wahrung der Standsicherheit von Bäumen kann das Nutzungsrecht an Grabstätten eingeschränkt oder aufgehoben werden.

§ 49

Datenschutz

(1) Der Friedhofsträger kann im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Friedhofsverwaltung die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder
- b) Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegen und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

(3) Im Übrigen gelten das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und die hierzu für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg erlassenen Bestimmungen.

§ 50

Ersatzvornahme

(1) Wird eine Verpflichtung nach diesem Gesetz zur Vornahme einer Handlung auch nach Aufforderung nicht erfüllt, so kann der Friedhofsträger auf Kosten der betroffenen Person die Handlung selbst ausführen oder eine andere Person mit der Ausführung beauftragen (Ersatzvornahme).

(2) Eine Ersatzvornahme ist der betroffenen Person zunächst schriftlich anzudrohen. Mit der Androhung ist zunächst eine angemessene Frist zur Nachbesserung einzuräumen und mit dem Hinweis zu verbinden, dass eine mögliche Ersatzvornahme auf Kosten von Nutzungsberechtigten erfolgen wird. Die voraussichtlich zu erwartenden Kosten sind mitzuteilen.

(3) Bei einer gegenwärtigen Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, die notwendigen Maßnahmen ohne Fristsetzung und Hinweis auf die Kosten unverzüglich vorzunehmen. Die Pflicht zur Kostenübernahme durch die Nutzungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.

(4) Bei der Auswahl einer Maßnahme zur Ersatzvornahme ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Bei einer fehlenden Standsicherheit von Grabmalen ist das Umliegen des Grabmales eine geeignete Maßnahme. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, entfernte Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

(5) Werden die Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht gezahlt, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 51

Öffentliche Aufforderung

(1) Eine öffentliche Aufforderung erfolgt, wenn Nutzungsrechte trotz sorgfältiger Nachforschungen nicht ermittelt werden können. Mit der öffentlichen Aufforderung werden die Nutzungsberechtigten mit Hinweis auf die Rechtsfolgen aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte geltend zu machen oder ihre Pflichten innerhalb eines zu bestimmenden Zeitraumes wahrzunehmen. Das Verfahren zur Nachforschung ist schriftlich festzuhalten.

- (2) Die öffentliche Aufforderung ist insbesondere zulässig
- a) bei Anfertigung neuer oder Änderung bestehender Grabregister,
 - b) bei Schließung, Teilschließung oder Abgabe eines Friedhofes,
 - c) bei Vernachlässigung von Pflichten, die sich aus dem Nutzungsverhältnis ergeben,
 - d) zur Anmeldung der Übertragung eines Nutzungsrechtes.

(3) Die öffentliche Aufforderung erfolgt durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofsträgers für die Dauer von einem Monat oder durch Veröffentlichung in elektronischen Medien.

§ 52

Rechtsmittel

(1) Gegen Verwaltungsakte des Friedhofsträgers ist ein Rechtsbehelf gemäß den Artikeln 135 und 136 Kirchenordnung zulässig.

(2) Wird einem Rechtsbehelf nicht abgeholfen, kann Klage vor dem staatlichen Verwaltungsgericht erhoben werden. Sie muss gegen den Friedhofsträger gerichtet sein.

(3) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.

XI. Schlussbestimmungen

§ 53

Ausführungsbestimmungen

(1) Der Oberkirchenrat kann ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Der Oberkirchenrat stellt den Friedhofsträgern Mustersatzungen zur Verfügung. Die bisher bestehenden Friedhofssatzungen gelten weiter, soweit sie den Regelungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§ 54

Inkrafttreten

Dieses Friedhofsgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 55

Ausserkrafttreten

Mit Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes treten folgende Gesetze und Anordnungen außer Kraft:

Gesetz betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16. Dezember 1864 in der Neufassung vom 7. Februar 1913 (GVBl VII. Bd., S. 296) zuletzt geändert am 15. Februar 1928 (GVBl X. Bd., S. 244),

Erlass des Oberkirchenrates an sämtliche Kirchenräte wegen Benutzung der Grabstellen vom 22. März 1892 (GVBl. V. Bd., S. 185),

Gesetz betreffend die Benutzung der Grabstellen vom 20. Juni 1928 (GVBl. X. Bd., S. 283),

Anordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Benutzung von Kirchenstühlen und Grabstellen vom 7. Februar 1913 und des Gesetzes betreffend die Ausführung von Denkmalsarbeiten auf den kirchlichen Friedhöfen vom 23. Februar 1934 (GVBl. XI. Bd., S. 221) vom 31. Juli 1950,

Gesetz betreffend die Ausführung von Denkmalsarbeiten auf den kirchlichen Friedhöfen vom 23. Februar 1934 (GVBl. XI. Bd., S. 221),

Gesetz betreffend die berufsmäßige Ausführung gärtnerischer Arbeiten auf kirchlichen Friedhöfen vom 4. November 1935 (GVBl. XI. Bd., S. 312).

Oldenburg, 10. Juni 2017

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Nr. 47

Ausführungsbestimmungen (AB GKRWG)

Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte (AB GKRWG) vom 19. November 2016
Auf Grund des § 43 des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte (GKRWG) vom 19.11.2016 (GVBl. XXVIII. Bd., S. 25) erlässt der Oberkirchenrat folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Zu § 1 Abs. 4:

Die Ablegung des Gelübdes bei der Einführung ist wie bisher für das Amt der Kirchenältesten bzw. des Kirchenältesten begründend (konstitutiv). Das Amt endet wie bisher auch durch Verzicht der Kirchenältesten bzw. des Kirchenältesten. Der Verzicht muss schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindekirchenrates erklärt werden. Er ist nicht widerrufbar. Der Termin des Einführungsgottesdienstes und damit der Beginn der Amtszeit ist für den Monat Juni vorgesehen. Den genauen Tag legen die Kirchengemeinden selbst fest. Mit der Einführung der Mehrheit der Kirchenältesten beginnt die Amtszeit des Gemeindekirchenrates.

2. Zu § 2 Abs. 3:

Die durch Adoption begründete Verwandtschaft steht der natürlichen Verwandtschaft gleich. Stiefeltern und Kinder sind von der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nicht ausgeschlossen.

3. Zu § 3 Abs. 1:

Die Gesamtzahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten ist gestaffelt nach der Kirchenmitgliedertzahl der Kirchengemeinde nach dem Stand des Gemeindegliederverzeichnisses vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Gemeindekirchenräte. Maßgeblich ist im Zweifel die vom Oberkirchenrat ermittelte Gemeindegliedertzahl.

4. Zu § 3 Abs. 2:

Von der Gesamtzahl der Kirchenältesten nach Abs. 1 setzt der Gemeindekirchenrat die Zahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchenältesten fest:

Es muss mindestens eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester berufen werden; die Zahl der zu berufenden Kirchenältesten darf aber höchstens ein Drittel der Gesamtzahl der Kirchenältesten sein. Die übrigen Kirchenältesten sind zu wählen. Der Gemeindekirchenrat darf den vor der ersten Bekanntmachung über die Auslegung der Wahlberechtigtenliste nach § 3 Abs. 3 GKRWG gefassten Beschluss über die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten nicht mehr abändern.

5. Zu § 3 Abs. 3:

Gemeindekirchenräte, die eine kleinere Zahl der Kirchenältesten für erforderlich halten, können gemäß § 3 Abs. 3 GKRWG einen begründeten Antrag an den Kreiskirchenrat stellen, eine andere Zahl festzusetzen. Die Zahl der Kirchenältesten darf nicht kleiner als 4 sein. Der Kreiskirchenrat kann aus besonderen Gründen die Zahl der Kirchenältesten auch von Amts wegen festsetzen. Wenn eine geringe Zahl festgesetzt werden soll, weil zu wenig Kandidaten für die Aufstellung des Wahlaufsatzes zur Verfügung stehen, so ist § 17 GKRWG zu beachten.

6. Zu § 4 Abs. 1:

Maßgeblich für das aktive Wahlrecht ist die Taufe und der Wohnsitz im Wahlbezirk und nicht die Konfirmation. Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde muss am Wahltag mindestens 3 Monate bestehen. Zwingend ist die Eintragung in die Wahlberechtigtenliste (§§ 13 und 14 GKRWG).

Bei allen Kirchenmitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird zunächst angenommen, dass sie zum heiligen Abendmahl zugelassen sind. Ergibt sich konkreter Anlass zu Zweifeln, hat der Gemeindekirchenrat die Betroffene bzw. den Betroffenen aufzufordern, den Nachweis über seine Zulassung zu erbringen. Der Gemeindekirchenrat entscheidet, ob der Nachweis erbracht ist. Ist der Nachweis nicht erbracht, so darf der Betroffene nicht in die Wahlberechtigtenliste aufgenommen werden.

7. Zu § 4 Abs. 2 Buchstabe b:

Maßgeblich ist die Rechtslage am Wahltag. Dies bedeutet, dass diejenige betreute Person, der durch einstweilige Anordnung ein Betreuer für alle Angelegenheiten bestellt worden ist, wählen kann und wählbar ist, selbst wenn sie im anschließenden ordentlichen Verfahren nach dem Wahltag endgültig eine umfassende Betreuerin oder einen Betreuer erhält. Die Einschränkung des Wahlrechts wirkt sich erst bei der nächsten Wahl aus.

8. Zu § 5:

Die Aberkennung des Wahlrechts als ultima ratio steht nicht in zeitlichem Zusammenhang mit dem Wahlverfahren; vielmehr hat der Gemeindekirchenrat die erforderliche Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, wenn ein entsprechender Anlass hierfür vorliegt. (Muster für einen Aberkennungsbescheid siehe Anlage 1).

9. Zu § 6:

Ordnet der Kreiskirchenrat die sofortige Vollziehung der Aberkennung des Wahlrechts an, so ist die Aberkennung auch dann wirksam, wenn das betroffene Kirchenmitglied Beschwerde oder Klage erhoben hat. Hebt der Oberkirchenrat die Anordnung der sofortigen Vollziehung auf, so ist die Aberkennung vorläufig nicht wirksam. Der Kreiskirchenrat kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung jederzeit selbst wieder aufheben.

Ist die Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechts frist- und formgerecht eingegangen und hält der Oberkirchenrat sie für begründet, so hebt er den Beschluss des Kreiskirchenrates über die Aberkennung auf und teilt dies der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer, dem Kreiskirchenrat und dem Gemeindekirchenrat unter Angabe der Gründe mit. Dem Gemeindekirchenrat steht gegen diese Entscheidung ein Rechtsbehelf nicht zu. Hebt der Oberkirchenrat die Entscheidung des Kreiskirchenrates über die Aberkennung des Wahlrechtes nicht auf, so hat er seine Entscheidung der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kreiskirchenrat und dem Gemeindekirchenrat ist die Entscheidung mitzuteilen. (Muster für die Anordnung der sofortigen Vollziehung siehe Anlage 1).

10. Zu § 8 Abs. 2:

Der Antrag über die Aberkennung der Wählbarkeit eines volljährigen Gemeindegliedes an den Oberkirchenrat soll als ultimo ratio nur gestellt werden, wenn die Kirchenfeindlichkeit offenkundig und nachweisbar ist.

11. Zu § 8 Abs. 4:

Wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten das Wahlrecht besitzt (§ 4 GKRWG) ist wählbar, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des § 8 vorliegen. Mitarbeitende, die für eine Kirchengemeinde angestellt sind, können in dieser Kirchengemeinde grundsätzlich nicht zur Kirchenältesten bzw. zum Kirchenältesten gewählt werden. Ausgeschlossen sind auch Mitarbeitende, die zwar nicht durch die Kirchengemeinde angestellt sind, aber aufgrund einer zentralen Anstellungsträgerschaft für diese Gemeinde auch tätig werden; z. B. Mitarbeitende einer zuständigen RDS oder Jugenddiakone).

Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindekirchenrates ausnahmsweise Personen in Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen, wenn besondere Umstände vorliegen. Ein Beschäftigungsverhältnis mit geringem Umfang liegt vor, wenn das monatliche Entgelt nicht mehr als 450,00 Euro beträgt. Bei mehreren kirchengemeindlichen Beschäftigungsverhältnissen ist die Höhe des Gesamtentgeltes maßgebend. Überschreitet die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter später diese Grenze, etwa durch Auswei-

tung ihres / seines Arbeitsumfangs, so scheidet sie / er aus dem Gemeindegliederkirchenrat aus. Von der Wählbarkeit kirchengemeindlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kraft Verleihung ist zurückhaltend Gebrauch zu machen. Grundsätzlich gilt die in § 8 Abs. 4 GKRWG bestimmte Unvereinbarkeit von kirchengemeindlichem Anstellungsverhältnis und Mitgliedschaft im Gemeindegliederkirchenrat.

12. Zu § 11:

Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ermöglicht es, die örtlichen Besonderheiten innerhalb der Kirchengemeinde im Gemeindegliederkirchenrat zu berücksichtigen. Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke durch Gemeindegliederkirchenratsbeschluss darf der Gemeindegliederkirchenrat aus Gründen der Rechtssicherheit nicht nachträglich abändern. In einer Kirchengemeinde dürfen maximal 3 Wahlbezirke eingerichtet werden. Sind Wahlbezirke gebildet worden, so sind nur diejenigen Kirchenmitglieder wahlberechtigt und wählbar, die ihre Hauptwohnung in dem Wahlbezirk haben. Bei der Festsetzung der Zahl der Kirchenältesten, die in jedem Wahlbezirk zu wählen sind, kann der Gemeindegliederkirchenrat neben dem Zahlenverhältnis der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlbezirken andere für das Gemeindeleben wichtige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Mit der Bildung der Wahlbezirke und der Festsetzung der Zahl der Wählenden muss der Gemeindegliederkirchenrat auch entscheiden, wie viele Stimmen die Wählerin bzw. der Wähler in dem jeweiligen Wahlbezirk hat (§ 25 Abs. 5 GKRWG). Die Bildung der Wahlbezirke behält ihre Gültigkeit bis zur nächsten allgemeinen Wahl der Gemeindegliederkirchenräte, sie gilt also auch für Nachwahlen.

13. Zu § 11 Abs. 4:

Der Gemeindegliederkirchenrat kann für Personen, die in einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes wählen möchten, die Zugehörigkeit zu diesem Wahlbezirk zulassen. Bei der Prüfung der Gründe sind keine strengen Maßstäbe anzulegen.

14. Zu § 12 Abs. 1:

In größeren Kirchengemeinden oder in größeren Wahlbezirken empfiehlt sich zur Erleichterung des Wahlvorganges für die Wählerinnen und Wähler die Bildung von Stimmbezirken, für die besondere Wahllokale einzurichten sind. Die Stimmbezirke sollten mit den Wahlbezirken übereinstimmen. Die Wählerinnen und die Wähler sind entsprechend zu benachrichtigen. Für Stimmbezirke werden keine getrennten Wahlaufsätze aufgestellt; die Wahlberechtigtenliste ist aber entsprechend aufzulisten (§ 13 GKRWG). Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu ernennen (§ 23 GKRWG).

15. Zu § 12 Abs. 2:

Zusätzlich zu der bereits bestehenden Möglichkeit, zur Erleichterung des Wahlvorganges Stimmbezirke zu bilden, eröffnet § 12 Abs. 2 GKRWG die Möglichkeit, für eine vom Wahlvorstand festgesetzte Zeit ein mobiles Wahllokal einzurichten. Da in einem Stimmbezirk nicht mehrere Wahllokale gleichzeitig geöffnet sein dürfen, sind für die Stimmbezirke mit mobilem Wahllokal nur ein Wahlvorstand und eine Wahlberechtigtenliste notwendig. Der Wahlvorstand ist für die Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich. Die Wahlurne ist während des Transports zwischen den einzelnen Wahllokalen zu versiegeln.

16. Zu § 13 Abs. 3:

Gehören der Kirchengemeinde Gemeindeglieder an, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde haben (Art. 9 Abs. 4 KO), so bestimmt der Gemeindegliederkirchenrat in welche Wahlberechtigtenliste sie aufzunehmen sind.

17. Zu § 14 Abs. 1:

Nach Anordnung der Wahl durch den Oberkirchenrat (§ 10 GKRWG) beschließt der Gemeindegliederkirchenrat, zu welchen Zeiten die Wahlberechtigtenliste für jedermann zugänglich auszulegen ist. Die Wahlberechtigtenliste ist mindestens eine Woche lang und für jeden Wahlbezirk gesondert auszulegen. Die Wahlberechtigtenliste ist spätestens in der zehnten Woche vor dem Wahltag auszulegen. Die Auslegung ist durch Abkündigung in mehreren Gottesdiensten mitzuteilen; dabei sind die genauen Tageszeiten für die Einsichtnah-

me anzugeben. Gleichzeitig sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen. Als andere Art der Bekanntmachung kommen z. B. Aushänge, Hinweise in der Tagespresse und in Gemeindebriefen, Verteilung von Merkzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen und die Versendung von Wahlhinweisen in Betracht. (Muster für die Bekanntmachung siehe Anlage 3).

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit ihrer Daten in der Wahlberechtigtenliste zu überprüfen. Wollen sie auch Daten anderer Personen überprüfen, müssen sie - wegen Datenschutz - Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wahlberechtigtenliste ergeben kann. Eine Überprüfung von Daten von Personen mit Sperrvermerk durch Wahlberechtigte ist nicht zulässig.

18. Zu § 14 Abs. 2 bis 5:

Der Gemeindegliederkirchenrat ist verpflichtet, die Wahlberechtigtenliste bis zur Wahl in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität zu überprüfen und sich ergebende Änderungen umgehend vorzunehmen. Neu aufgenommene Kirchenmitglieder können nur 21 Tage vor dem Wahltag in die Wahlberechtigtenliste aufgenommen werden und so noch das Wahlrecht erhalten. Die Kirchenmitglieder können die Wahlberechtigtenliste auch außerhalb des Wahlverfahrens einsehen (§ 14 Abs. 1 GKRWG). Sie können Berichtigungen der Wahlberechtigtenliste auch vor Beginn, innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu drei Wochen vor der Wahl beantragen. Anträge, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen, kann der Gemeindegliederkirchenrat noch bei seiner Beschlussfassung nach § 14 Abs. 6 GKRWG als Anregung zur Berichtigung der Wahlberechtigtenliste von Amts wegen aufnehmen. Anträge, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen und vom Gemeindegliederkirchenrat nicht von Amts wegen aufgenommen worden sind, dürfen für diese Wahl nicht mehr berücksichtigt werden; der Antragsteller soll einen Bescheid erhalten. (Muster für einen Bescheid über die Streichung eines Namens aus der Wahlberechtigtenliste siehe Anlage 4).

19. Zu § 15:

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Auslegung der Wahlberechtigtenliste sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Muster für die Aufforderung in Anlage 3).

Sind Wahlbezirke gebildet worden, so müssen die zur Wahl vorgeschlagenen und die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu demselben Wahlbezirk gehören. Darauf ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen.

Enthält ein Wahlvorschlag entgegen § 15 Abs. 1 GKRWG mehr Namen als die doppelte Zahl der zu wählenden Kirchenältesten oder weniger Namen, so ist er damit nicht ungültig. Die Unterzeichner sollen ihre Anschrift angeben.

20. Zu § 16:

Der Gemeindegliederkirchenrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder prüfen die eingehenden Wahlvorschläge unverzüglich, insbesondere ob sie die genügende Zahl von Unterschriften tragen und die Vorschlagene nach § 8 GKRWG wählbar sind. Der Gemeindegliederkirchenrat hat darauf hinzuwirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge (z. B. fehlende Unterschrift, Mangel der Wählbarkeit) vor Ablauf der in § 15 Abs. 1 Satz 1 GKRWG bestimmten Frist behoben werden. Enthält der Wahlvorschlag Namen nicht wählbarer Personen, und ist dieser Mangel nicht fristgerecht behoben worden, so streicht der Gemeindegliederkirchenrat diese Namen von dem Wahlvorschlag und benachrichtigt nach § 16 Abs. 2 GKRWG die Betroffenen und die erste Unterzeichnerin bzw. den ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages. (Muster für die Benachrichtigung siehe Anlage 5).

21. Zu § 17:

Der Gemeindegliederkirchenrat hat alle gültigen Wahlvorschläge zusammenzustellen. Enthalten sie zusammen nicht eineinhalbmal so viele Namen, wie Kirchenälteste zu wählen sind, so soll der Gemeindegliederkirchenrat sie auf mindestens diese Zahl ergänzen. Der Gemeindegliederkirchenrat kann sie auch bis zum Zweifachen der zu wählenden Kirchenältesten ergänzen. Er sollte insbesondere dann von dieser Mög-

lichkeit Gebrauch machen, wenn zweifelhaft ist, ob alle Vorgeschlagenen in den Wahlaufsatz aufgenommen werden können und um sicherzustellen, dass genügend Ersatzkirchenälteste (§ 29 Abs. 2 GKRWG) zur Verfügung stehen werden. Dem Kreiskirchenrat ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 1 GKRWG) zu berichten, berichten, ob Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl gemacht oder ergänzt worden sind. Wenn auch der Kreiskirchenrat keine Möglichkeit sieht, die Wahlvorschläge mit weiteren Kandidaten zu ergänzen, so kann er die Zahl der zu Wählenden reduzieren und an die Zahl der Wahlvorschläge anpassen (§ 17 Abs. 3 GKRWG).

22. Zu § 18:

Die abzulegende Erklärung ist die Antwort der Kirchenältesten auf die Verpflichtungsfrage nach der Agenda IV:

„Wollt ihr das Amt von Kirchenältesten in dieser Gemeinde N.N. führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“

23. Zu § 19 Abs. 1:

Eine Vorgeschlagene bzw. ein Vorgeschlagener, der es ablehnt, die Bereitschaftserklärung nach § 18 GKRWG abzugeben, oder der sie nicht innerhalb der dort bestimmten Frist einreicht, ist nicht in den Wahlaufsatz zu übernehmen. Ist bis zur Aufstellung des Wahlaufsatzes die Zahl der zur Wahl Vorgeschlagenen auf weniger als das Eineinhalbfache der zu wählenden Kirchenältesten gesunken (z. B. durch das Ausbleiben der Bereitschaftserklärung nach § 18 GKRWG), so soll der Gemeindegemeinderat die Wahlvorschläge ergänzen und die Bereitschaftserklärung nach § 18 GKRWG einholen, wenn der Zeitplan der Wahlvorbereitung dieses noch zulässt. Enthält der Wahlaufsatz weniger Namen als das Eineinhalbfache der zu Wählenden, so findet eine Wahl dennoch statt. (Muster für den Wahlaufsatz siehe Anlage 6).

24. Zu § 20:

Andere Arten der Bekanntmachung sind in Nr. 17 aufgezählt. (Muster für die Bekanntmachung des Wahlaufsatzes und des Wahltermines siehe Anlage 7).

25. Zu § 21:

Wenn eine Versammlung der wahlberechtigten Kirchenmitglieder zur Vorstellung der zur Wahl Vorgeschlagenen stattfinden soll, soll der Gemeindegemeinderat auch diese Veranstaltung rechtzeitig im Gottesdienst und auf andere Weise bekannt machen (siehe Nr. 17). Sofern einer der Vorgeschlagenen an der Vorstellung nicht teilnehmen kann, ist dies rechtlich unerheblich.

26. Zu § 22:

Zu Inhalt und Form der Stimmzettel wird auf das Muster der Anlage 8 verwiesen. Die Stimmzettel müssen schon bei der Ausgabe von Wahlscheinen zur Verfügung stehen. Sie sind für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.

27. Zu § 23:

Wo Wahlbezirke nach § 11 GKRWG gebildet worden sind, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu ernennen. Ein Wahlvorstand ist auch dann zu ernennen, wenn keine Stimmbezirke nach § 12 Abs. 1 GKRWG gebildet worden sind. Auch für einen Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal nach § 12 Abs. 2 GKRWG) ist ein Wahlvorstand zu benennen. Der Wahlvorstand hat in jedem Fall die in den §§ 24 - 28 GKRWG beschriebenen Funktionen wahrzunehmen.

28. Zu § 25 Abs. 4:

Der Wahlvorstand kann verlangen, dass die Wahlberechtigten sich über ihre Person ausweisen. Zum Ausfüllen der Stimmzettel soll ein dokumentenechter Schreibstift bereitliegen.

29. Zu § 25 Abs. 5 Satz 1:

Die Anzahl der möglichen Wählerstimmen richtet sich nach der Gesetzesänderung nunmehr nach der Anzahl der zu Wählenden. Falls mehrere Stimmen für einen Kandidaten abgegeben werden, gelten sie als eine Stimme; der Stimmzettel ist gültig. Ein Stimmzettel, auf dem für keinen Kandidaten gestimmt wird, ist ungültig.

30. Zu § 26 Abs. 1:

Das Wahlrecht kann im Wege der Briefwahl ausgeübt werden, ohne dass es noch der Darlegung besonderer Gründe bedarf. (Muster für den Briefwahlschein siehe Anlage 9).

31. Zu § 26 Abs. 8:

Die Ausstellung der Wahlscheine ist sofort in der Wahlberechtigtenliste in der dafür bestimmten Spalte (vgl. Anlage 2) zu vermerken.

32. Zu § 26 Abs. 9:

Gehen Wahlbriefe während der Wahlhandlung bei dem Gemeindegemeinderat ein, so sind sie noch vor Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zu übergeben. Nach Beendigung der Wahlhandlung übergebene Wahlbriefe sind ungültig.

33. Zu § 27 Abs. 2:

Wesentliche Verfahrensvorschriften sind: Der Wahlbrief muss rechtzeitig eingegangen sein. Der Wahlbrief muss einen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten. Der Wahlbrief muss einen Stimmzettelumschlag mit einem Stimmzettel enthalten. Zumindest der Wahlbriefumschlag oder Stimmzettelumschlag muss verschlossen sein. Ungültige Wahlbriefe sind samt ihrem Inhalt auszusondern.

34. Zu § 28:

Über die Wahlhandlung ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen. Die Verhandlungsniederschrift mit den in einem versiegelten Behältnis befindlichen Anlagen sowie mit allen Wahlunterlagen ist dem Gemeindegemeinderat alsbald zur amtlichen Verwahrung zu übergeben. Die Unterlagen sind nach den Bestimmungen der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (Rechtssammlung 9.07) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg aufzubewahren (Muster für die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung siehe Anlage 10).

35. Zu § 29 Abs. 1:

Das Ergebnis soll am Tag der Wahl festgestellt werden und dem Oberkirchenrat übermittelt werden. (Muster für die Feststellung des Wahlergebnisses siehe Anlage 11).

36. Zu § 29 Abs. 3:

Die im Wahlaufsatz Genannten, die weder zu Kirchenältesten noch zu Ersatzältesten gewählt worden sind, können auch dann nicht nachträglich als gewählte Kirchenälteste in den Gemeindegemeinderat eintreten, wenn keine Ersatzältesten mehr vorhanden sind. In einem solchen Fall sind Nachwahlen nach § 34 GKRWG durchzuführen.

37. Zu § 29 Abs. 4:

Andere Arten der Bekanntmachung: siehe Nr. 17 (Muster für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses siehe Anlage 12).

38. Zu § 29 Abs. 5:

Die gewählten Personen, die nicht in den Gemeindegemeinderat eintreten können, sind Ersatzälteste, soweit sie wenigstens 5 Stimmen erhalten haben (§ 29 Abs. 2 GKRWG). Sie können nach § 33 Abs. 1 GKRWG nur dann in den Gemeindegemeinderat eintreten, wenn die bzw. der gewählte Kirchenälteste ausgeschieden ist; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie Ersatzälteste.

39. Zu § 30:

Muster für einen zurückweisenden Bescheid des Kreiskirchenrates im Wahlanfechtungsverfahren siehe Anlage 13.

40. Zu § 31 Abs. 1:

Durch die Bildung eines Wahlausschusses wird der Gemeindegemeinderat in seiner Gesamtheit von zahlreichen Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahl entlastet; sie ist daher zu empfehlen.

41. Zu § 32:

Die nach § 33 GKRWG bestellten Bevollmächtigten nehmen alle Aufgaben und Befugnisse des Gemeindegemeinderates wahr.

42. Zu § 34 Abs. 2:

Der Dreijahreszeitraum beginnt jeweils am 1. Juni nach § 1 Abs. 3 GKRWG. Der Gemeindegemeinderat hat dem Kreiskirchenrat die Notwendigkeit der Wahlen unverzüglich anzuzeigen. Waren in der Kirchengemeinde Wahlbezirke nach § 11 GKRWG gebildet worden, so sind die erforderlichen Nachwahlen auf die Wahlbezirke zu beschränken, in denen die Zahl der nach § 11 Abs. 1 GKRWG gewählten Kirchenältesten unterschritten wird.

43. Zu § 35:

Die Voraussetzungen des § 8 GKRWG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 GKRWG müssen zum Zeitpunkt der Berufung vorliegen. Wird eine gewählte Erstälteste bzw. ein gewählter Ersatzältester berufen, so scheidet dieses Gemeindegemeinderatsmitglied als Ersatzältester aus.

44. Zu § 36

Das Berufungsverfahren ist durch die Gesetzesänderung grundlegend neu gefasst; im Ergebnis werden die Kirchenältesten nunmehr vom Gemeindegemeinderat berufen - sofern der Kreiskirchenrat nicht binnen einer Frist von einem Monat widerspricht. Es empfiehlt sich zur Rechtssicherheit, diese Fristen zu dokumentieren. (Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung von Kirchenältesten siehe Anlage 14).

45. Zu § 37 Abs. 1:

Wiedergewählte und wiederberufene Kirchenälteste sind ebenfalls neu in ihr Amt einzuführen; es beginnt auch für sie eine neue Amtszeit.

Anlage 1
(zu Nrn. 8 und 9 AB GKRWG)

Muster
für einen Aberkennungsbescheid des Kreiskirchenrates
und für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ev.-luth. Kirchenkreis _____

_____, _____
(Ort, Datum)

Einschreiben Rückschein¹

Herrn / Frau _____

Aberkennung des Wahlrechtes

Sehr geehrte(r) Herr / Frau _____,

der Kreiskirchenrat hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 5 des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindegemeinderäte beschlossen, Ihnen das Wahlrecht abzuerkennen, weil _____²

- Der Kreiskirchenrat hat die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet. -
Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechtes - sowie gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung -³ können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides beim Ev.-luth. Oberkirchenrat, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Oder: Postzustellungsauftrag,

oder: durch Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis.

² Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Kreiskirchenrates anzugeben.

³ Hat der Kreiskirchenrat die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, so ist die in Gedankenstriche eingeschlossene Formulierung wegzulassen.

Anlage 2
(zu Nr. 31 AB GKRWG)

**Muster
für die Wahlberechtigtenliste**

Wahlberechtigtenliste					
für die Gemeindegemeinderatswahl _____ ¹ in – dem Wahlbezirk _____ ² der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____					
Name, Vorname	Geburtstag	Anschrift	Briefwahrschein ausgegeben	Stimmabgabe	Bemerkungen

¹ Hier Jahreszahl der Wahl einsetzen.

² Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 3

(zu Nrn. 17 und 19 AB GKRWG)

Muster
für die Bekanntmachung über die Auslegung der Wahlberechtigtenliste
und für die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen

Bekanntmachung

Am _____ findet die Wahl der Kirchenältesten in der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____
 _____ statt.

Die Wahlberechtigtenliste zur Wahl der Kirchenältesten ist

in _____¹

von _____² bis _____²

von _____² Uhr bis _____² Uhr

für jedes Kirchenmitglied zugänglich ausgelegt. Wählen kann nur, wer in der Wahlberechtigtenliste eingetragen ist. Mit der Auslegung ist jedem Kirchenmitglied Gelegenheit gegeben zu prüfen, ob er in die Wahlberechtigtenliste eingetragen worden ist.

Berichtigungen in der Wahlberechtigtenliste können während der Zeit der Auslegung dort mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die wahlberechtigten Kirchenmitglieder werden gebeten, in der Zeit vom _____² bis
 _____² bei dem Gemeindegkirchenrat - Wahlausschuss³ in _____
 _____⁴ Vorschläge für die Wahl der Kirchenältesten schriftlich ein-
 zureichen.

In - dem Wahlbezirk _____³ - der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ sind
 _____ Kirchenälteste zu wählen.

Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr als _____⁵ Namen unter Angabe von Vorname und Zuname, Alter, Beruf und Anschrift enthalten.

Vorgeschlagen werden können alle Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde, die

- bis zum Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- der Kirchengemeinde bis zum Wahltag mindestens drei Monate angehören,
- im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben oder deren Zugehörigkeit zu diesem Wahlbezirk zugelassen ist³ und
- von denen erwartet werden kann, dass sie an der Erfüllung der Aufgaben des Gemeindegkirchenrates gewissenhaft mitzuwirken bereit sind.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn - im Wahlbezirk _____ - in der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____
 _____³ wahlberechtigten Kirchengliedern unterschrieben worden sein.

Der Gemeindegkirchenrat

Der Wahlausschuss³

der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____

¹ Genaue Anschrift des Auslegungsortes.

² Wochentag und Datum.

³ Nichtzutreffendes weglassen.

⁴ Volle Anschrift.

⁵ Doppelte Zahl der zu Wählenden.

Muster
für einen Bescheid des Gemeindegemeinderates (Wahlausschusses)
über die Streichung eines Namens aus der Wahlberechtigtenliste

Ev.-luth. Kirchengemeinde _____

_____ (Ort, Datum)

Einschreiben Rückschein¹

Herrn / Frau

Berichtigung der Wahlberechtigtenliste

Sehr geehrte(r) Herr / Frau _____,

der Gemeindegemeinderat - Wahlausschuss -¹ hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 14 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Gemeindegemeinderäten die Wahlberechtigtenliste geprüft und beschlossen, Ihren Namen aus der Wahlberechtigtenliste zu streichen, weil

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde bei dem Kreiskirchengemeinderat des Ev.-luth. Kirchenkreises _____² einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Oder: Postzustellungsauftrag,

oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

² Volle Anschrift.

Anlage 5
(zu Nr. 20 AB GKRWG)

Muster
für die Benachrichtigung durch den Gemeindegkirchenrat (Wahlausschuss)
über die Streichung eines Namens aus dem Wahlvorschlag

Ev.-luth. Kirchengemeinde _____
_____ (Ort, Datum)

Einschreiben Rückschein¹

Herrn / Frau _____

Wahlvorschlag für die Wahl von Kirchenältesten

Sehr geehrte(r) Herr / Frau _____,

der Gemeindegkirchenrat - Wahlausschuss ⁻² hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, Ihren Namen auf dem durch Herrn / Frau _____ als Erstunterzeichner eingereichten Vorschlag für die Gemeindegkirchenratswahl zu streichen, weil _____

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Eingang dieser Benachrichtigung bei dem Kreiskirchenrat des Ev.-luth. Kirchenkreises _____³ Beschwerde einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anm.: Der Erstunterzeichner des betreffenden Wahlvorschlages erhält eine entsprechende Nachricht.

¹ Oder: Postzustellungsauftrag.

oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

² Nichtzutreffendes weglassen

³ Volle Anschrift.

**Muster
für den Wahlaufsatz**

Wahlaufsatz				
für die Gemeindekirchenratswahl _____ ¹ in - dem Wahlbezirk - _____ ² der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____				
Ifd. Nr.	Name ³ , Vorname	Alter	Beruf	Adresse
1.				
2.				

¹ Jahr der Wahl einsetzen.

² Nichtzutreffendes weglassen.

³ In alphabetischer Reihenfolge.

Anlage 7
(zu Nr. 24 AB GKRWG)

Muster
für die Bekanntmachung des Wahlaufsatzes und des Wahltermines

Bekanntmachung

Am _____ findet in der Zeit von _____ bis _____ Uhr in _____¹ die Wahl zum Gemeindegemeinderat statt. Es sind _____² Kirchenälteste zu wählen.

Wählbar sind die in dem Wahlaufsatz genannten Kirchenmitglieder³

1. _____
2. _____
3. _____

Die Stimmabgabe ist geheim. Der Wähler oder die Wählerin kennzeichnet auf dem amtlich hergestellten und ihm ausgehändigten Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr als _____⁴ Namen. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.

Kirchenmitglieder, die in die Wahlberechtigtenliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben. Anträge auf Aushändigung der hierzu erforderlichen Briefwahlunterlagen können bis zum _____⁵ bei dem Gemeindegemeinderat schriftlich oder mündlich von dem Wahlberechtigten gestellt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Wahlbrief muss bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Gemeindegemeinderat – Wahlausschuss² oder während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zugeleitet werden.

Der Gemeindegemeinderat

- Der Wahlausschuss⁶
- der Ev.- luth. Kirchengemeinde

Anm.: Wo nach § 12 GKRWG Stimmbezirke vorgesehen sind, ist für jeden Stimmbezirk anzugeben: Der Zeitpunkt der Wahl, der Ort der Wahl und der Bezirk der Gemeinde, den der Stimmbezirk umfasst.

¹ Genaue Angaben über das Wahllokal.

² Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten angeben.

³ In alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name, Vorname, Alter, Beruf und Anschrift.

⁴ Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten angeben.

⁵ Fünfter Tag vor der Wahl.

⁶ Nichtzutreffendes weglassen.

**Muster
für den Stimmzettel**

Stimmzettel						
für die Gemeindegemeinderatswahl _____ ¹ in - dem Wahlbezirk _____ ² - der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____						
Es sind höchstens ... Kirchenälteste zu wählen. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als ... Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind.						
		Ifd. Nr.	Name ³ , Vorname	Alter	Beruf	Adresse
Sie haben max. ... Stimmen.	<input type="radio"/>	1.				
	<input type="radio"/>	2.				

¹ Jahr der Wahl einsetzen.
² Nichtzutreffendes weglassen.
³ In alphabetischer Reihenfolge.

Anlage 9
(zu Nr. 30 AB GKRWG)

**Muster
für den Briefwahlschein**

<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%; margin-bottom: 10px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%; margin-bottom: 10px;"></div>	<p>Briefwahlschein Nr.: _____</p> <p>für die Gemeindekirchenratswahl _____ in der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____</p> <p>Wahlbezirk¹ _____</p>
<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 5px 20px;">Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt</div>	
<p>geboren am _____ wohnhaft in _____ ist in der Wahlberechtigtenliste - des Wahlbezirkes - _____² der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ eingetragen und kann mit diesem Briefwahlschein an der angegebenen Wahl durch Briefwahl teilnehmen. Diesem Briefwahlschein sind die Briefwahlunterlagen beigelegt worden.</p> <p style="text-align: center;">_____, _____ (Ort, Datum)</p> <p style="text-align: center;">_____ (Unterschrift)</p>	
<p>Unbedingt ausfüllen, sonst ist die Stimmabgabe ungültig.</p> <p>Weiteres Vorgehen: Den ausgefüllten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legen und gemeinsam mit diesem Briefwahlschein in den Wahlbriefumschlag stecken!</p> <p>(Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten)</p>	<p>Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.²</p> <p>_____, _____ (Ort, Datum)</p> <p>(Unterschrift des Briefwählers oder der Briefwählerin)</p> <hr/> <p>oder: Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel wortgetreu vorgelesen und nach den Anweisungen der Briefwählerin oder des Briefwählers gekennzeichnet habe.²</p> <p>_____, _____ (Ort, Datum)</p> <p>(Unterschrift der Hilfsperson)</p>

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

² Die Erklärung kann auch auf die Rückseite des Briefwahlscheines gesetzt werden; doch sollte darauf auf der Vorderseite hingewiesen werden.

**Muster
für die Verhandlungsniederschrift
über die Wahlhandlung**

Verhandlungsniederschrift

über die Wahl der Kirchenältesten - im Stimmbezirk - _____¹ - des Wahlbezirkes - _____¹
der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ am _____ in _____
von _____ Uhr bis _____ Uhr.

Anwesend:

Vorsitzender des Wahlvorstandes: _____
Stellvertretender Vorsitzender
des Wahlvorstandes _____
Schriftführer: _____
Stellvertretender Schriftführer: _____
Weitere Mitglieder des Wahlvorstandes: _____

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnet die Wahlhandlung mit Gebet.

Zu Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, dass die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.

Der Name eines jeden Wählers wurde in der Wahlberechtigtenliste festgestellt und seine Wahlbeteiligung vermerkt. Er erhielt einen amtlichen Stimmzettel und legte diesen, nachdem er ihn unbeobachtet hatte ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten und die Stimmzettel-Umschläge der Briefwähler auch in der Wahlurne waren, erklärte der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettel-Umschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettel-Umschläge wurden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Durch Zählung wurde festgestellt, dass sich _____ Stimmzettel in der Wahlurne befunden hatten. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wahlberechtigtenliste überein.² Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft.

_____ Stimmzettel wurden vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten oder weil auf ihnen mehr Namen angekreuzt als Kirchenälteste zu wählen oder keine Namen angekreuzt waren.

Sodann wurden die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenden Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln gezählt.

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

² Bei Nichtübereinstimmung sind hier die Gründe nach Möglichkeit anzugeben.

Danach hatten erhalten

1.	_____	(Name)	_____	Stimmen
2.	_____	(Name)	_____	Stimmen
3.	_____	(Name)	_____	Stimmen

Die ausgesonderten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden mit fortlaufenden Nummern versehen. Sie und die gültigen Stimmzettel sind der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beigefügt.

Die Verhandlung wurde am _____ um _____ Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

(Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes)

**Muster
für die Feststellung des Wahlergebnisses**

Verhandlung des Gemeindegemeinderates - Wahlausschusses -¹ der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ zur Feststellung des Ergebnisses der am ____ gehaltenen Wahlen zum Gemeindegemeinderat.

Anwesend: _____

Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates - Wahlausschusses -¹ gibt bekannt, dass die Verhandlungsniederschrift(en)¹ über die Wahlhandlung(en)¹ vom Wahlvorstand - von den Wahlvorständen -¹ ordnungsgemäß vorgelegt worden ist - sind -¹.

Nach dem Beschluss des Gemeindegemeinderates der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ vom ____ waren in der Kirchengemeinde insgesamt ____ Kirchenälteste zu wählen,
davon _____ Kirchenälteste im Wahlbezirk _____ 1
_____ Kirchenälteste im Wahlbezirk _____ 1
_____ Kirchenälteste im Wahlbezirk _____ 1

Nach der - den Verhandlungsniederschrift(en)¹ des Wahlvorstandes - der Wahlvorstände -¹ haben erhalten im Stimmbezirk _____¹

_____ (Name) _____ Stimmen
_____ (Name) _____ Stimmen
_____ (Name) _____ Stimmen

im Stimmbezirk _____¹

_____ (Name) _____ Stimmen
_____ (Name) _____ Stimmen
_____ (Name) _____ Stimmen

somit im Wahlbezirk _____¹

_____ (Name) _____ Stimmen
_____ (Name) _____ Stimmen
_____ (Name) _____ Stimmen

im Stimmbezirk _____¹

_____ (Name) _____ Stimmen
_____ (Name) _____ Stimmen
_____ (Name) _____ Stimmen

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

im Stimmbezirk _____ 1
 _____ (Name) _____ Stimmen
 _____ (Name) _____ Stimmen
 _____ (Name) _____ Stimmen

somit im Wahlbezirk _____ 1
 _____ (Name) _____ Stimmen
 _____ (Name) _____ Stimmen
 _____ (Name) _____ Stimmen

Zu Kirchenältesten sind damit gewählt:

im Wahlbezirk _____ 1
 _____ (Name)
 _____ (Name)
 _____ (Name)

im Wahlbezirk _____ 1
 _____ (Name)
 _____ (Name)
 _____ (Name)

Zu Ersatzältesten sind damit gewählt:

im Wahlbezirk _____ 1
 _____ (Name)
 _____ (Name)
 _____ (Name)

im Wahlbezirk _____ 1
 _____ (Name)
 _____ (Name)
 _____ (Name)

Die Verhandlung wurde um _____ Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Unterschriften der Mitglieder des
 Gemeindegemeinderates - Wahlausschusses -1

**Muster
für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses****Bekanntgabe**

Bei der am _____ vorgenommenen Wahl zum Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ sind folgende Mitglieder der Kirchengemeinde gewählt worden:

1. _____ (Name)¹
2. _____ (Name)
3. _____ (Name)

Zu Ersatzältesten sind in folgender Reihenfolge gewählt worden:

1. _____ (Name)¹
2. _____ (Name)
3. _____ (Name)

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglieder kann die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am _____ bei dem Kreiskirchenrat des Ev.-luth. Kirchenkreises _____ in _____² anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden ist oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind. Über die Beschwerde entscheidet der Kreiskirchenrat.

¹ Wo Wahlbezirke bestehen, ist zugleich bekannt zu geben, in welchem Wahlbezirk die Betroffenen gewählt worden sind.

² Volle Anschrift

Anlage 13
(zu Nr. 39 AB GKRWG)

Muster
für einen zurückweisenden Bescheid des Kreiskirchenrates
im Wahlanfechtungsverfahren

Ev.-luth. Kirchenkreis _____

_____, _____
(Ort, Datum)

Einschreiben Rückschein¹

Herrn / Frau

Anfechtung der Gemeindegewahl in der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____
Ihre Beschwerde vom _____

Sehr geehrte(r) Herr / Frau _____,

der Kreiskirchenrat hat in seiner Sitzung am _____ Ihre Beschwerde vom _____, mit der Sie die am _____ in der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ durchgeführte Wahl angefochten haben, zurückgewiesen, weil _____

Gegen diese Entscheidung können Sie weitere Beschwerde einlegen, über die der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg entscheidet. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei dem Oberkirchenrat, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg, oder bei dem Kreiskirchenrat einzulegen und zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Oder: Postzustellungsauftrag;

oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

**Muster
für die Bekanntgabe des Ergebnisses
der Berufung von Kirchenältesten**

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Gemeindekirchenrates hat der Kreiskirchenrat des Ev.-luth. Kirchenkreises
_____ in der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____
gemäß § 37 des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte zu Kirchenältesten berufen:

_____ (Name)
_____ (Name)
_____ (Name)

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Berufung durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am _____ bei dem Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg, anfechten.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen ist oder ein Berufener nicht berufen werden konnte. Über die Beschwerde entscheidet der Oberkirchenrat.

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 48

Abnahme der Jahresrechnung 2015 und Entlastung des Oberkirchenrates

Die 48. Synode hat in ihrer 7. Tagung am 9. Juni 2017 - der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgend - einstimmig beschlossen, dem Oberkirchenrat gern. Art. 125 Abs. 3 KO in Verbindung mit § 9 KiVwG bezüglich der Kassen und Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

Blütchen
Präsidentin

Richter
Schriftführer

III. Verfügungen

Nr. 49

Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat am 15. November 2016 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie für Supervision, Coaching und kollegiale Beratungsgruppen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für Pfarrerinnen und Pfarrer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

2. Zielsetzung

2.1 Supervision

(1) Supervision stellt ein lösungs- und ressourcenorientiertes Beratungsverfahren dar und wird aufgesucht von Menschen, die sich beruflich weiterqualifizieren oder verändern wollen oder die aktuelle Herausforderungen und Probleme in ihrer Arbeitssituation bearbeiten und ihren Handlungsspielraum erweitern wollen. Supervision unterstützt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Pfarrerinnen und Pfarrer in der kontinuierlichen Reflexion beruflicher Fragen, von Rollen Anforderungen und Zielsetzungen. Sie begleitet Teamentwicklungsprozesse und dient der Konfliktbearbeitung.

(2) Je nach Bedarf kann Supervision von Einzelnen oder Teams wahrgenommen werden.

(3) Im Sinne professioneller Selbstsorge kann es sinnvoll sein, sich in bestimmten Situationen eine Auszeit zu nehmen und so einem Ausbrennen (Burnout) vorzubeugen, eine aktuelle berufliche Krise

zu überwinden und neue Orientierung zu gewinnen. Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bietet für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder für Pfarrerinnen und Pfarrer die Möglichkeit, sich mit den o.g. Situationen in geschütztem Rahmen und mit fachkundig supervisorischer Begleitung in stationärtherapeutischen Einrichtungen (Haus inspiratio, Barsinghausen; Haus respiratio, Rödelsee) bis zu sechs Wochen auseinanderzusetzen. Ein solcher Aufenthalt soll präventiv vor der Entstehung von Krankheiten ansetzen und dient dem Ziel einer körperlichen und seelischen Regeneration. Therapien im medizinisch-klinischen Sinne sind mit dieser Maßnahme nicht gemeint.

2.2 Coaching

(1) Bei Coaching handelt es sich ebenso wie bei Supervision um ein lösungsorientiertes Beratungsverfahren zur Erhaltung und Entwicklung beruflicher Handlungsfähigkeit in anspruchsvollen und schwierigen Berufssituationen, bei Leitungsaufgaben und in Situationen beruflicher Veränderungen. Dabei orientiert sich Coaching deutlicher als Supervision an den Veränderungszielen der Coachees und setzt Kenntnisse in Organisationstheorien voraus.

2.3 Kollegiale Beratungsgruppen

Im Berufsalltag gilt es schwierige Situationen und ungewohnte Herausforderungen zu bewältigen und dabei geeignete Lösungen zu finden, die sowohl der eigenen Persönlichkeit gerechtwerden als auch Situations- und institutionsangemessen sind. Eine Methode zur Bearbeitung und Lösung schwieriger Praxisfälle bietet die kollegiale Beratung - ein Verfahren, das die eigenen Potenziale und das praktische Erfahrungswissen von Berufskolleginnen oder Berufskollegen zielgerichtet mobilisiert und nutzbar macht. Kollegiale Beratung findet in einer Gruppe statt, deren Mitglieder sich mit Hilfe eines festen Ablaufplans und geeigneter Beratungsmethoden in ihrer Berufspraxis gegenseitig beraten. Dabei geht die Gruppe eigenständig ohne einen externen Leiter vor.

2.4 Hospitation

Eine maximal vierwöchige Hospitation dient für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu, Einblicke in eine neue Tätigkeit zu erlangen und etwas über die Ausübung einer neuen Funktion zu erfahren.

3. Antragsverfahren

(1) Supervision und Coaching werden in der Regel durch eine oder einen oder mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch eine oder einen oder mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer auf eigene Initiative beantragt. Sie können wie die Hospitation auch dienstlich angeordnet werden.

(2) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter oder die Pfarrerin oder der Pfarrer nimmt Kontakt mit einer Supervisorin oder einem Supervisor oder einer Coachin oder einem Coach auf und klärt mit dieser oder diesem das geeignete Beratungsformat.

(3) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Gemeinsamen Kirchenverwaltung stellt anschließend über den Dienstweg einen Antrag auf Supervision oder Coaching bei der Leitung der Gemeinsamen Kirchenverwaltung; entsprechendes gilt für Teamsupervision. Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen einen Antrag auf Supervision oder Coaching bei dem jeweiligen Dezernat, dem sie zugeordnet sind. Die Pfarrerin oder der Pfarrer stellt anschließend einen Antrag auf Supervision oder Coaching beim Oberkirchenrat (Referat für Personalentwicklung); entsprechendes gilt für Teamsupervision.

(4) Eine Hospitation wird durch das für den Arbeitsbereich zuständige hauptamtliche Mitglied des Oberkirchenrates angeordnet. Dieses legt den Ort, die Dauer und das Mentorat für die Hospitation fest.

(5) Supervision oder Coaching sind Arbeitszeit und werden nicht mit Fortbildungstagen verrechnet. Eine Hospitation ist Arbeitszeit.

(6) Die Teilnahme an einer kollegialen Beratungsgruppe ist über eine von der Gruppe zu benennende Ansprechpartnerin oder über einen von der Gruppe zu benennenden Ansprechpartner einmal jährlich dem Oberkirchenrat (Referat für Personalentwicklung) mitzu-

teilen. 2Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die einmal pro Jahr mögliche externe Supervisorische Begleitung einer kollegialen Beratungsgruppe.

4. Kostenregelung

(1) 1Wird Supervision oder Coaching auf eigene Initiative der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters oder der Pfarrerin oder des Pfarrers beantragt, so übernimmt die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg max. 75% der Kosten, bei Einzelsupervision oder Coaching max. 600 Euro, bei Teamsupervision max. 600 Euro, in beiden Fällen in der Regel für 6 Sitzungen. 2Fahrtkosten werden nach dem kirchlichen Reisekostenrecht abgerechnet und bis maximal 75 Euro pro Sitzung übernommen. 3Supervision oder Coaching auf eigene Initiative der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters oder der Pfarrerin oder des Pfarrers kann alle drei Jahre beantragt werden.

(2) 1Kollegiale Beratungsgruppen der Pfarrerinnen und Pfarrer werden vom Oberkirchenrat durch Dienstbefreiung einschließlich eines kollegialen Beratungstages gefördert. 2Kollegiale Beratung geschieht im Rahmen des pfarramtlichen Dienstes im Umfang von drei Stunden maximal siebenmal im Jahr. 3Die Fahrtkosten für gemeindlichen Pfarrerinnen oder Pfarrer übernimmt als Teil des pfarramtlichen Dienstes die Kirchengemeinde, im übrigen der Anstellungsträger. 4Kollegiale Beratungsgruppen werden jährlich mit max. 800 Euro pro Jahr bezuschusst, wenn diese mit einer Supervisorin oder Supervisor einen Beratungstag gestalten. 5Die Vertretung regeln die Pfarrerinnen und Pfarrer für Zeit der Abwesenheit vom Dienstort während der Beratungstage selbstständig.

(3) Wenn die Supervision oder das Coaching dienstlich angeordnet ist, trägt die Ev. Luth. Kirche in Oldenburg die Kosten einschließlich der nach dem kirchlichen Reisekostenrecht zu ersetzenden Fahrtkosten.

(4) 1Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übernimmt die Kosten für einen sechswöchigen Aufenthalt in einer stationär-therapeutischen Einrichtung in der vorklinischen Phase. 2Der jeweils von den Einrichtungen ausgewiesene Eigenanteil ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller selbst zu bezahlen.

(5) Wenn Supervision für Pfarrerinnen oder Pfarrer nach einem Einsatz in der Notfallseelsorge im öffentlichen Raum notwendig ist, trägt die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für drei Sitzungen die Kosten einschließlich der nach dem kirchlichen Reisekostenrecht zu ersetzenden Fahrtkosten.

5. Inkrafttreten

(1) Die Richtlinie für Supervision, Coaching und kollegiale Beratungsgruppen tritt in Kraft am 1. Januar 2017.

(2) Die Richtlinie zur Förderung und Inanspruchnahme von Supervision der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg von 08. Mai 2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Oldenburg, den 15. November 2016

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Lenk
Oberkirchenrätin

Nr. 50

Richtlinien für die Zahlung von Honoraren vom 20. Dezember 2016

Für die Zahlung von Honoraren für Vorträge gelten ab 1. Januar 2017 folgende Richtlinien:

1. Die Zahlung von Honoraren ist nur im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der Leistungen Dritter zulässig.
2. Neben dem Honorar darf außer der nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen zustehenden Reisekostenvergütung keine weitere Entschädigung gezahlt werden.
3. 1Bei den nachstehend aufgeführten: Honorarsätzen handelt es sich um Höchstsätze, die in der Regel nicht überschritten werden dürfen. 2Sollte in Ausnahmefällen eine Überschreitung notwendig sein, so ist vorher die Zustimmung des zuständigen hauptamtlichen Mitglieds des Oberkirchenrates einzuholen. Sind Haushaltsmittel nicht oder nicht in ausreichendem Umfang vorhanden, so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen seiner Befugnisse nach dem Haushaltsgesetz über die Bereitstellung außer- oder überplanmäßiger Mittel.
4. Hinsichtlich der Höhe der Honorare im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung gelten die Regelungen der Ordnung für die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Honorarordnung der EKD) vom 2. September 2011 EKD 2011 S. 255) entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort in Nr. 1 Kategorie I bezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter solche treten, die im Dienst einer Kirche der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen stehen.
5. Die bisher geltenden Richtlinien treten außer Kraft.

Oldenburg, den 20. Dezember 2016

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis
Oberkirchenrätin

Nr. 51

Anordnung der Gemeindekirchenratswahl 2018

Mit Wirkung vom 01. Januar 2017 ist das Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte (GKRWG) in Kraft getreten. Gemäß § 10 GKRWG vom 19. November 2016 (GVBl. XXVIII. Band, Seite 25 RS 1.110), ordnen wir hiermit die Gemeindekirchenratswahl 2018 zur Bildung der Gemeindekirchenräte für die Amtszeit 2018 bis 2024 an. Als Wahltag wird nach Abstimmung in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen der 11. März 2018 (Lätare) festgesetzt.

Wir bitten insbesondere die Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates und der Wahlausschüsse, sich mit den Vorschriften des Wahlrechtes vertraut zu machen, um spätere Verfahrensfehler zu vermeiden. In Zweifelsfällen erteilen wir Auskunft.

I.

Grundlage des Verfahrens bilden das GKRWG (GVBl. XXVIII. Bd. Seite 25- RS 1. 110) und die Ausführungsbestimmungen (AB GKRWG) vom 23. Mai 2017. Das GKRWG in der Fassung vom 19.

November 2016 und die AB GKRWG vom 23. Mai 2017 sind beigefügt.

II.

1. Gemäß § 1 Abs. 3 GKRWG ist zum 1. Juni 2018 der gesamte Gemeindegemeinderat neu zu bilden. Er bleibt bis zur nächsten Neubildung nach sechs Jahren im Amt.
2. Das Mindestalter für das aktive Wahlrecht beträgt 14 Lebensjahre und das Mindestalter für die Wählbarkeit 18 Lebensjahre (§§ 4 und 8 GKRWG).
3. Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl kann der Gemeindegemeinderat einen Wahlausschuss ernennen.
4. Alle wahlberechtigten Kirchenmitglieder können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben. Bei der Briefwahl sind die Vorschriften des § 26 Abs. 2 - 10 GKRWG und die Ausführungsbestimmungen sorgfältig zu beachten.
5. Die Kosten für den Druck der Wahlbenachrichtigungskarten, Wählerverzeichnisse und Stimmzettel werden in voller Höhe von uns übernommen bzw. erstattet. Für den Postversand bzw. die Botenzustellung der Wahlbenachrichtigungskarten wird eine Pauschale in Höhe von 0,15 Euro je Wahlberechtigten gezahlt. Die Anzahl der Wahlberechtigten werden wir der Wahlstatistik entnehmen.

III.

1. Die Gemeindegemeinderatswahl steht diesmal unter dem Motto „KIRCHEMITMIR“ Die Informations- und Pressestelle wird entsprechendes Material an alle Gemeindegemeinderäte versenden.
2. Um die Neubildung der Gemeindegemeinderäte zum 1. Juni 2018 sicherzustellen, geben wir anliegend eine Übersicht über die Termine für die einzelnen Akte der Wahl- und Berufungsverfahren. Falls in einzelnen Kirchengemeinden die Verhältnisse (z. B. noch nicht abgeschlossene Wahlanfechtungsverfahren) zu einer Verschiebung der Termine Veranlassung geben, so ist darüber dem Kreisgemeinderat alsbald zu berichten und seine Weisung einzuholen.

Die Zeittafel sieht gemäß § 20 GKRWG vor, dass der Wahlaufsatz am 25. Februar und am 04. März 2018 bekannt gegeben wird. Das schließt nicht aus, den Wahlaufsatz nach seiner Aufstellung zusätzlich zu einem früheren Zeitpunkt im Gottesdienst bekannt zu geben. Dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, die Vorgeschlagenen der Gemeinde schon früher als in den letzten zwei Wochen vor der Wahl vorzustellen. Auskünfte zur Gemeindegemeinderatswahl erhalten Sie unter der Rufnummer 0441/77 01-159.

Oldenburg, den 19. Juni 2017

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis
Oberkirchenrätin

IV. Mitteilungen

Nr. 52

Einberufung zur 7. Tagung der 48. Synode

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zur 7. Tagung auf

**Donnerstag, den 08. Juni 2017
im Ev. Jugendheim Blockhaus Ahlhorn**

einberufen.

Der Eröffnungsgottesdienst findet um 09:00 Uhr in der Kapelle in Ahlhorn, Ahlhorner Fischteiche 2, 26197 Ahlhorn, statt. Im Anschluss beginnen die Verhandlungen der Synode um 10:45 Uhr im Strandhaus.

Der Tagungsort in Ahlhorn wurde gewählt, weil die Synode in den letzten Jahren viele finanzielle Mittel zur Sanierung in Ahlhorn aufgewendet hat. Die Synode erhält nun Gelegenheit, sich von dem Ergebnis dieser Aufwendungen ein Bild zu machen. Wir freuen uns über diese Möglichkeit.

Die nächsten Tagungen werden wie gewohnt wieder im Ev. Bildungshaus in Rastede stattfinden.

Die Synode wird sich am ersten Verhandlungstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr mit dem Jahresthema „Bildungshandeln der Kirche – ev. Bildung“ befassen.

Die Tagung endet voraussichtlich am Samstag, den 10. Juni 2017 gegen 18:00 Uhr.

Oldenburg den 09. Mai 2017

Die Präsidentin der 48. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Blütchen

Nr. 53

Bekanntmachung der Satzung für die gemeinsame Trägerschaft von Kindertagesstätten im Ev.-luth. Kirchenkreis Oldenburg Stadt vom 7. Februar 2017

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Satzung für die gemeinsame Trägerschaft von Kindertagesstätten im Ev.-luth. Kirchenkreis Oldenburg Stadt vom 7. Februar 2017 bekannt.

Oldenburg, den 13. Februar 2017

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis
Oberkirchenrätin

Satzung für die gemeinsame Trägerschaft von Kindertagesstätten im Ev.-luth. Kirchenkreis Oldenburg Stadt

Die Kreissynode beschließt für den Arbeitsbereich der Kindertageseinrichtungen gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg die folgende Satzung:

Präambel

Der evangelische Kindergarten hat die Aufgabe, im Rahmen des christlichen Erziehungsauftrages das Evangelium allen Menschen zu verkünden, christliche Werte und eine ihnen entsprechende Lebenshaltung zu vermitteln. Er unterstützt Eltern und Erziehungsrechtige bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder und erfüllt so den diakonischen Auftrag der Kirche. Er eröffnet neue soziale Erfahrungen und erweitert die Lebens- und Lernmöglichkeiten von Kindern und Familien. Damit nimmt er teil am Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Alle Kinder und Eltern können das Angebot des evangelischen Kindergartens wahrnehmen. Der evangelische Kindergarten nimmt den Betreuungsauftrag gemäß dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) des Landes Niedersachsen wahr.

Der Verbund steht, gemeinsam mit den Kirchengemeinden, in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und unterliegt deren Ordnungen.

I. Verbund Kindertagesstätten

§ 1

Grundlagen für die Kindertagesstätten

(1) Der Ev.-luth. Kirchenkreis Oldenburg Stadt bietet an, evangelische Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Kirchenkreises als Einrichtung im Sinne des Artikel 52 Abs. 2 der Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenordnung, KO) zu führen (Verbund) und unterstützt damit insbesondere die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und die evangelische Erziehung. Der Verbund ist damit eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Ev.-luth. Kirchenkreises Oldenburg Stadt und trägt den Namen *ekito*.

(2) Der Auftrag der Arbeit evangelischer Kindertagesstätten ergibt sich aus der Kirchenordnung und wird präzisiert unter anderem durch die Rahmenkonzeption für Kindergärten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

(3) Darüber hinaus gelten die landes- und bundesrechtlichen Grundlagen, insbesondere das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Niedersachsen sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

(4) Die evangelischen Kindertagesstätten sind über den Oberkirchenrat Mitglied im Bundesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V. (BETA).

(5) Das Rechnungsjahr des Verbundes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Verbund ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

(2) Die Mittel des Verbundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Nachweisung über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen, die jährlich zu prüfen ist. Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg soweit dem Verbund dies kirchenrechtlich eröffnet

ist (derzeit § 1 Abs. 5 Kirchengesetz für die Rechnungsprüfung, GVBl. XXIV. Band, S. 4).

(3) Die Kirchengemeinden erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbundes.

(4) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben des Verbundes

(1) Der Verbund hat die Aufgabe, die Trägerschaft von evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis, insbesondere für die bisher in Trägerschaft von Kirchengemeinden getragenen Einrichtungen, wahrzunehmen.

(2) Der Verbund kann Kindertagesstätten in den Verbund aufnehmen, gründen, aus dem Verbund abgeben und schließen.

II. Trägerschaft der Kindertagesstätten

§ 4

Aufnahme in den Verbund

(1) Evangelische Kirchengemeinden können auf Antrag die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres an den Kirchenkreis übertragen.

(2) Dem Antrag ist ein entsprechender Beschluss des Gemeindeführungsausschusses beizufügen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Kreiskirchenrat, der Leitungsausschuss ist vorher zu hören.

§ 5

Trägerschaftsaufnahme

(1) Der Verbund beantragt die Betriebserlaubnis für die aufgenommenen Kindertagesstätten.

(2) Alle Mitarbeitenden gehen durch einen Betriebsübergang nach Maßgabe des § 613a BGB auf den neuen Träger über und werden damit Mitarbeitende des Kirchenkreises.

(3) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen angesammelten Rücklagen sind von diesen an den Verbund zu übertragen.

(4) Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtungen durch den Verbund ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Er soll insbesondere Regelungen enthalten über:

- a) das Grundstück, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Kindertagesstätten zur Verfügung stehen, die abgegeben werden,
- b) das jeweils dazugehörige Inventar,
- c) die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstückes, der Gebäude und Gebäudeteile sowie des Inventars,
- d) die regelmäßige Wartung der Sachausstattung und der Spielgeräte im Innen- und Außenbereich,
- e) Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

Der Kirchenkreis kann die Betriebsstätten auch mieten.

§ 6

Trägerschaftsabgabe

(1) Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat die Trägerschaft einer Tageseinrichtung des Verbundes mit einjähriger Frist zum 1. Januar eines Kalender-

jahres auf diese Kirchengemeinde übertragen werden. Der Kreiskirchenrat hat den Leitungsausschuss vorher zu hören.

(2) Eine solche Übertragung soll frühestens nach dreijähriger Verweildauer im Verbund erfolgen.

(3) Die Regelungen für die Aufnahme in den Verbund gelten sinngemäß auch für die Abgabe mit Genehmigung des Oberkirchenrates.

§ 7

Schließung von Einrichtungen

Der Kreiskirchenrat kann durch Beschluss eine Tageseinrichtung für Kinder schließen. Die Kirchengemeinde, auf deren Gebiet eine solche Tageseinrichtung liegt, ist dazu vorher zu hören.

§ 8

Anstellungsvoraussetzungen

(1) Alle Mitarbeitenden des Verbundes sind dem kirchlichen Auftrag verpflichtet.

(2) Dienststellenleitungen im Sinne von § 4 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (MVG-K) müssen grundsätzlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, angehören. Andere Mitarbeitende sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören; jedenfalls müssen sie Mitglied einer Kirche sein, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Die Geschäftsführung kann vorbehaltlich einer kirchenaufsichtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Voraussetzungen dieses Absatzes begründete Ausnahmen zulassen.

(3) Auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden des Verbundes findet die Dienstvertragsordnung der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen (DVO) Anwendung, soweit einzelvertragliche Regelungen zugunsten von Mitarbeitenden nicht entgegenstehen. Einzelvertragliche Regelungen nach Satz 1 bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates. Soweit besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden, kann eine Vergütung entsprechend der Bestimmungen in Satz 1 und 2 vereinbart werden.

(4) Das Mitarbeitervertretungsgesetz, das für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gilt, findet Anwendung.

III. Arbeitsweise des Verbundes

§ 9

Organisation des Verbundes

Neben der Kreissynode und dem Kreiskirchenrat werden für den Verbund evangelischer Kindertagesstätten im Ev.-luth. Kirchenkreis Oldenburg Stadt ein Leitungsausschuss und eine Geschäftsführung eingerichtet.

§ 10

Aufgaben der Kreissynode

Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:

- a) Änderung und Aufhebung der Satzung des Verbundes,
- b) den Haushalts- und Stellenplan,
- c) die Jahresrechnung und die Entlastung der Geschäftsführung,
- d) den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit der gemeinsamen Kirchenverwaltung in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

§ 11

Aufgaben des Kreiskirchenrates

(1) Dem Kreiskirchenrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über Trägerschaftsaufnahme, Trägerschaftsabgabe und Begründung einer Trägerschaft,
- b) Beratung der Haushalts- und Stellenplanung,
- c) Beratung der geprüften Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
- d) Beauftragung eines Abschlussprüfers,
- e) Genehmigung von Investitionsvorhaben (Kostendeckungspläne) und die Aufnahme von Darlehen,
- f) Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen Leitungsausschuss, Geschäftsführung und den Gemeindegemeinderäten. Er entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

(2) Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitenden (Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe d KO). Bei der Einstellung und Kündigung von Leitungen der Kindertagesstätten des Verbundes ist das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde herzustellen. Er kann durch jeweils widerruflichen Beschluss die Aufgaben nach Satz 1 auf die Geschäftsführung, die Aufgaben nach Satz 2 auf den Leitungsausschuss delegieren. Der Kreiskirchenrat kann Ausführungsrichtlinien für alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen erlassen, der Leitungsausschuss kann dazu Vorschläge machen.

(3) Der Kreiskirchenrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Leitungsausschuss sowie für die Geschäftsführung. Er kann eine Geschäftsordnung für den Verbund erlassen. Darin sind die in der Satzung genannten Aufgaben zu konkretisieren und die Zusammenarbeit und Organisation des Verbundes zu regeln.

§ 12

Zusammensetzung des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein Mitglied des Kreiskirchenrates,
- b) auf Vorschlag der Gemeindegemeinderäte je ein Mitglied der Kirchengemeinden, die die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätte auf den Verbund übertragen haben.

(2) Mitarbeitende einer dem Verbund angeschlossenen Tageseinrichtung können nicht Mitglieder des Leitungsausschusses sein.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied entsandt.

(4) Der Leitungsausschuss kann mit beratender Stimme zur Sitzung einladen:

- a) die Beauftragte für Kindergartenarbeit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg,
- b) eine Vertretung des Leitungskonvents der Kindertagesstätten im Kirchenkreis Oldenburg Stadt.

(5) Die Kreisfarrerin oder der Kreispfarrer können jederzeit an den Verhandlungen des Leitungsausschusses teilnehmen.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Leitungsausschuss nicht anders beschließt.

(7) Sachverständige Personen können als Gäste beratend eingeladen werden.

(8) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt sechs Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode. Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Leitungsausschusses sein.

§ 13

Aufgaben des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl von Vorsitz und Stellvertretung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsausschusses. Vorsitz und Stellvertretung dürfen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören,
 - b) Empfehlung an den Kreiskirchenrat zur Gründung, Aufnahme und Schließung von Kindertagesstätten,
 - c) Festlegung von Leitlinien für die Konzeptionsentwicklung und zur Qualitätssicherung im Verbund,
 - d) Entscheidung über die Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen auf Vorschlag der Geschäftsführung,
 - e) Anträge an die Kreissynode,
 - f) Entscheidung zur Einstellung und Kündigung von Leitungen der Kindertagesstätten des Verbundes im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde, soweit der Kreiskirchenrat diese Entscheidung auf ihn delegiert hat,
 - g) Beratung der Haushalts- und Stellenplanung, die dann über den Kreiskirchenrat zur Beschlussfassung an die Kreissynode weitergeleitet wird,
 - h) Beratung der Jahresrechnung und Vorlage eines Jahresberichtes über den Kreiskirchenrat an die Kreissynode,
 - i) Vorschlag zur Besetzung der Geschäftsführung,
 - j) Einladung zu Fachkonferenzen,
 - k) Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Leitungsausschuss kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.

§ 14

Arbeitsweise des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden zu mindestens 6 Sitzungen/Jahr schriftlich einberufen.
- (2) Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses und von der oder dem Protokollführenden unterzeichnet werden müssen.
- (5) Im Übrigen gelten bei Einladung, Sitzung und Beschlussfassung des Leitungsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kirchenkreis sinngemäß.

§ 15

Geschäftsführung

Der Kreiskirchenrat beschließt die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung. Der Leitungsausschuss macht Besetzungsvorschläge. Die Geschäftsführung wird personell angemessen ausgestattet.

§ 16

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt den Verbund im Sinne des § 30 BGB. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Kreisfarrerin oder der Kreispfarrer.
- (2) Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreiskirchenrat

oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. Näheres wird in einer Geschäftsordnung durch den Kreiskirchenrat geregelt.

(3) Die Geschäftsführung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) sie ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden der Einrichtungen im Verbund,
- b) sie nimmt die arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätten im Verbund vor, soweit durch Beschluss des Kreiskirchenrats delegiert auch Einstellung und Kündigung,
- c) sie erstellt die Haushalts- und Stellenplanung,
- d) sie erstellt die Jahresrechnung,
- e) sie sorgt für die Weiterleitung von Informationen im Verbund und arbeitet vertrauensvoll mit der Fachstelle Kindergartenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zusammen,
- f) sie nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung i.S.d. § 4 MVG.EKD wahr. Das Recht des Kreiskirchenrates, einen Vorgang vor Vollzug des Rechtsgeschäfts an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

§ 17

Finanzierung des Verbundes

(1) Die Finanzierung des Verbundes und der Kindertageseinrichtungen wird aus Elternbeiträgen, kirchlichen Zuschüssen, öffentlichen Mitteln des Landes Niedersachsen und der Kommunen sichergestellt.

(2) Es gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Eigenanteile der Kirchengemeinden an der Finanzierung sind nicht vorgesehen.

§ 18

Fachkonferenz

(1) Der Leitungsausschuss lädt mindestens einmal im Jahr zur Fachkonferenz ein. Eingeladen werden die Leitungen der Kindertagesstätten, die Fachstelle für Kindergartenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, je ein theologischer und ein nichttheologischer Vertreter der Gemeindekirchenräte, die die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung auf den Verbund übertragen haben, sowie die Geschäftsführung im Verbund.

(2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.

(3) Die Fachkonferenz berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Kindertagesstätten.

IV. Zusammenarbeit des Verbundes mit den Kirchengemeinden

§ 19

Mitwirkung der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten. In diesem Zusammenhang wirken die Kirchengemeinden im Verbund mit durch:

- a) die Entsendung von Mitgliedern der Gemeinde in den Leitungsausschuss,

b) die Entsendung von Mitgliedern der Gemeindekirchenräte als Trägervertreter in den Kindertagesstättenbeirat (siehe auch: Musterordnung für den Kindertagesstättenbeirat). Sie sind auch Ansprechpartner für Elternsprecher. Sie stehen im Kontakt mit der Geschäftsführung des Verbundes.

(2) Die Kirchengemeinde arbeitet mit der Kindertagesstätte zusammen, insbesondere bei folgenden Aufgabenfeldern:

- a) der Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- b) der im Rahmen der Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder vorgesehenen regelmäßigen religions- und gemeindepädagogischen Arbeit in der Tageseinrichtung,
- c) bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
- d) der im Rahmen der Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder vorgesehenen Öffentlichkeitsarbeit,
- e) der Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern Kind-Gruppen),
- f) der Beteiligung von Mitgliedern der Kirchengemeinde bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung (z. B. Basare, Feste und Feiern),
- g) der regelmäßigen Teilnahme der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- h) der regelmäßigen Einladung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder in die Sitzung des Gemeindekirchenrates oder des Fachausschusses zu gegenseitiger Information und Absprache.

(3) Der Verbund beteiligt die jeweiligen Kirchengemeinden bei Änderungen der Einrichtungsstruktur. Bei Einstellung, Entlassung oder Umsetzung von Einrichtungsleitungen ist das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde zu suchen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Kreiskirchenrat endgültig.

V. Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Oberkirchenrates der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg mit ihrer Veröffentlichung im GVBl in Kraft.

Nr. 54

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 83. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. November 2016

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 83. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. November 2016 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2016, S. 119) bekannt.

Oldenburg, den 1. März 2017

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis
Oberkirchenrätin

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 83. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 9. November 2016

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. September 2016 über die 83. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radke

Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. September 2016

83. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 8. September 2016

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 82. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 90); wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Nach der Zeile zur Anlage 8 wird folgende Zeile eingefügt:
„Anlage 9 Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen, die als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt sind“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Die Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen, die als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt sind, ergeben sich aus Anlage 9.“
3. § 15 wird wie folgt geändert:
Die Nummer 4 wird aufgehoben.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
Der Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
Der Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 23 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
a) Buchstabe a wird aufgehoben.
b) Die Bezeichnung „b)“ wird gestrichen.
7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
Nach Nummer 9.1 wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Für den Geltungsbereich gemäß Nummer 1 der Anlage 9 Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Allgemeiner Teil.- vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 11 vom 29. April 2016 und des TVöD - Besonderer Teil Verwaltung (BT-V)- vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 21 vom 29. April 2016:
- § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b TVöD,

- § 17 Absatz 4 TVöD,
 - § 20 (VKA) TVöD,
 - § 1 der Anlage zu § 56 TVöD - BT-V."
8. Anlage 2 Abschnitt J wird wie folgt geändert:
In Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3 wird das Wort „Studienleiter“ durch das Wort „Studienleiterinnen“ ersetzt.
9. Nach Anlage 8 wird folgende Anlage 9 angefügt:
„Anlage 9
(zu § 2 Abs. 9)

Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen, die als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt sind

Nr. 1

Geltungsbereich

Die folgenden Sonderregelungen gelten für Mitarbeiterinnen, die

- a) als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) als pädagogische Leitungen bei überregionalen Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder oder
- c) als Fachberaterinnen für Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt sind.

Nr. 2

Anwendung tariflicher Bestimmungen

- (1) Auf die Dienstverhältnisse nach Nummer 1 sind die im Folgenden genannten Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)- Allgemeiner Teil- vom 13. September 2005 und des TVöD - Besonderer Teil Verwaltung (BT-V)- vom 13. September 2005 in den jeweils geltenden Fassungen für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände entsprechend anzuwenden, sofern sie in der Anlage 1 zur DienstVO aufgeführt sind und im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) 1Der TVöD- Allgemeiner Teil- und der Besondere Teil Verwaltung (BT-V) bilden im Zusammenhang das Tarifrecht für den Dienstleistungsbereich Verwaltung. 2Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit erstellen die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes aus dem Allgemeinen Teil des TVöD und dem Besonderen Teil Verwaltung entsprechend einer Prozessvereinbarung eine durchgeschriebene Fassung für den Dienstleistungsbereich Verwaltung. 3Im Folgenden wird Bezug auf die jeweilige durchgeschriebene Fassung (TVöD-V (VKA)) genommen.

Nr. 3

Arbeitszeit

Anstelle des § 11 Absatz 1 DienstVO wird bestimmt: Anstelle des § 6 Absatz 1 Satz 1 TV-L richtet sich die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 Buchstabe b TVöD V (VKA).

Nr. 4

Eingruppierung

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 TV-L richtet sich die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs der Anlage C zum TVöD-V (VKA).

Nr. 5

Tabellenentgelt

Abweichend von § 15 Absatz 2 TV-L ist die Höhe der Tabellenentgelte in der Anlage C zum TVöD-V (VKA) festgelegt.

Nr. 6

Stufen der Entgelttabelle

- (1) Anstelle des § 16 Absätze 1, 2 und 4 DienstVO und des § 16 Ab-

sätze 1 bis 4 TV-L findet Nummer 3 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) Anwendung.

- (2) Nummer 3 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- a) Ein Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber (§ 4 DienstVO), der die DienstVO, die ARR-Ü-Konf, den Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN), einen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst oder eine vergleichbare Arbeitsrechtsregelung anwendet, steht dem Arbeitsverhältnis zu einem der in Nummer 3 Absatz 2 Satz 5 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) genannten Arbeitgeber gleich.
- b) Ein Berufspraktikum nach der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 10. Juni 2008 steht dem in der Protokollerklärung zu Nummer 3 Absatz 2 Satz 3 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) genannten Berufspraktikum gleich.

Nr. 7

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Anstelle des § 17 Absatz 4 TV-L findet § 17 Absatz 4 TVöD-V (VKA) Anwendung.

- (2) Für Mitarbeiterinnen, die als Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder oder als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Anhang der Anlage C zum TVöD-V (VKA) eingruppiert sind, ist § 17 Absatz 4 TVöD-V (VKA) mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1Die Mitarbeiterin, die allein infolge des Absinkens der maßgeblichen Durchschnittsbelegung herabgruppiert ist, wird bei der erneuten Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe allein infolge des Anstiegs der maßgeblichen Durchschnittsbelegung der Stufe zugeordnet, die sie in dieser Entgeltgruppe vor der Herabgruppierung erreicht hatte. 2Zeiten, die die Mitarbeiterin in dieser Stufe bereits zurückgelegt hatte, werden auf die Stufenlaufzeit (Nr. 3 Absatz 2 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA)) angerechnet. 3Die Sätze 1 und 2 sind auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Mitarbeiterin vor der Herabgruppierung nach dem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal gemäß Anlage A zum TV-L Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 eingruppiert war.

Nr. 8

Jahressonderzahlung

- (1) Anstelle des § 19 DienstVO und des § 20 TV-L findet § 20 TVöD-V (VKA) Anwendung.

- (2) 1Bei der Anwendung des § 20 Absatz 4 TVöD-V (VKA) gelten Zeiten, die in einem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung verbraucht wurden, als Zeit des am 1. Dezember bestehenden Arbeitsverhältnisses (§ 20 Absatz 1 TVöDV (VKA)). 2Mehrere Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 sind zusammenzurechnen, sofern sie jeweils ohne Unterbrechung vorhergegangen sind.

Nr. 9

Überleitungsregelungen

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht, gilt Folgendes:

1. Die Mitarbeiterinnen sind ab dem 1. Januar 2017 nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs zur Anlage C zum TVöD-V (VKA) eingruppiert.
2. 1Die Mitarbeiterinnen werden am 1. Januar 2017 der Stufe der Entgeltgruppe gemäß der Anlage C zum TVöD-V (VKA) zugeordnet, die ihrer am 31. Dezember 2016 nach den Regelungen des TV-L erreichten Entgeltgruppenstufe entspricht (stufengleiche Zuordnung). 2Die am 31. Dezember 2016 in dieser Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit nach Nummer 3 Absatz 2 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) angerechnet. 3Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiterinnen, die nach den Regelungen des TV-L im Dezember 2016 der Endstufe ihrer Entgeltgruppe (Stufe 5) zugeordnet waren und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren vollendet hatten, am 1. Januar 2017 der Stufe 6 der Entgeltgruppe gemäß der Anlage C zum TVöD-V

(VKA) zugeordnet. „Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiterinnen, die im Dezember 2016 nach den Regelungen des TV-L in der sog. kleinen Entgeltgruppe 9 TV-L der Endstufe (Stufe 4) zugeordnet waren und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 eine Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren vollendet hatten, am 1. Januar 2017 der Stufe 5 der Entgeltgruppe gemäß der Anlage C zum TVöD-V (VKA) zugeordnet. „Die Stufenlaufzeit beginnt in der Stufe 5 von neuem.

3. Mit dem Eingruppierungsvorgang nach Nummer 1 entfallen bisher gezahlte Entgeltgruppenzulagen sowie alle als Besitzstand nach den Bestimmungen der ARR-Ü-Konf gewährten Zulagen; dies gilt nicht für die Besitzstandszulage nach § II ARR-Ü-Konf.
4. „Ist das ab dem 1. Januar 2017 gemäß Anlage C zum TVöD V (VKA) zustehende Tabellenentgelt allein infolge der Überleitung niedriger als das bisherige Entgelt, so erhält die Mitarbeiterin für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine persönliche Besitzstandszulage. „Die persönliche Besitzstandszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen Tabellenentgelt und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich einer bisher zustehenden Entgeltgruppenzulage oder zuzüglich bisher gezahlter Besitzstandszulagen. „Eine Besitzstandszulage nach § II ARR-Ü-Konf bleibt bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. „Die persönliche Besitzstandszulage nach Satz 1 nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil; sie verringert sich beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. „Ändert sich die auszuübende Tätigkeit und entspricht sie nicht mehr dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal, entfällt die persönliche Besitzstandszulage.“

§ 2

Inkrafttreten

1. § 1 Nummern 5, 6 und 8 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Im Übrigen tritt die Änderung der Dienstvertragsordnung am 1. Januar 2017 in Kraft.

Neustadt, den 22. September 2016

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen
Vorsitzender

Nr. 55

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. Februar 2017

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. Februar 2017 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2017, S. 3) bekannt.

Oldenburg, den 27. März 2017

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis
Oberkirchenrätin

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 22. Februar 2017

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139 -, vom 19. Oktober 2011 Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226 -, vom 3. und 29. Februar 2012 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42 - vom 7. November 2012 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310 -, vom 5. März 2013 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3 -, vom 11. März 2014 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4 -, vom 30. Juni 2014 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78- , vom 22. März 2016 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3 - und vom 06. Oktober 2016 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 90) hat sich wie folgt/geändert:

Als Vertreter der beruflichen Vereinigungen

- a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
Frau Christiane Schwerdtfeger, Hannover, stellvertretendes Mitglied in der ADK, scheidet als Stellvertreterin von Frau Belitz mit Ablauf des 28. Februar 2017 aus.
Frau Monika Hänel, Hannover, wird als stellvertretendes Mitglied mit Wirkung zum 01. März 2017 als Stellvertreterin von Frau Belitz in die ADK entsandt.
Herr Frank Bergmann, Wittmund, stellvertretendes Mitglied in der ADK, scheidet als Stellvertreter von Frau Jelken mit Ablauf des 30. Juni 2017 aus.
Herr Bernd Janßen, Westerstede, wird als stellvertretendes Mitglied mit Wirkung zum 01. Juli 2017 als Stellvertreter von Frau Jelken in die ADK entsandt.

- b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen:
Frau Martina Kruse, Hildesheim, scheidet als stellvertretendes Mitglied in der ADK mit Ablauf des 28. Februar 2017 als Stellvertreterin von Frau Orb-Runge aus.
Herr Dieter Herren, Hohenkirchen, wird mit Wirkung vom 01. März 2017 als Stellvertreter von Frau Orb-Runge in die ADK entsandt.

als Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

- c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg
Herr Michael Koska, Oldenburg, Mitglied in der ADK, scheidet mit Ablauf des 31. August 2016 aus.

Herr Burkhard Streich, Oldenburg, wird zum 17. Januar 2017 als Mitglied in die ADK entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

Nr. 56

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 84. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. März 2017

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 84. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. März 2017 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2017, S. 30) bekannt.

Oldenburg, den 15. Juni 2017

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis
Oberkirchenrätin

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 84. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 22. März 2017

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 9. Februar 2017 über die 84. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

84. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 09. Februar 2017

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 21. Oktober 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139, S. 140), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 83. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. September 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 10 wird folgende Nummer 10.1 angefügt:
„10.1 Für den Geltungsbereich gemäß Nummer 1 der Anlage 9:“
 - b) Nach der Nummer 10.1 wird folgende Nummer 10.1.1 angefügt:
„10.1.1 (Änderungen zum 1. Januar 2017) Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages

Nr. 12 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005:

- § 1 Nr. 7,
- § 1 Nr. 9,
- Anhang 2, Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1- Entgeltordnung (VKA).

Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 22 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) -Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) vom 13. September 2005:

- § 1 Nr. 4,
- § 1 Nr. 6,“
- c) Nach der Nummer 10.1.1 wird folgende Nummer 10.1.2 angefügt:
„10.1.2 (Änderung zum 1. Februar 2017) Nachfolgend aufgeführte Bestimmung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005:
- § 2 Nr. 1.“
- d) Nach der Nummer 10.1.2 wird folgende Nummer 10.1.3 angefügt:
„10.1.3 (Änderung zum 1. März 2017) Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005:
- § 3 Nrn. 1 und 2.
Nachfolgend aufgeführte Bestimmung des Änderungstarifvertrages Nr. 22 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) - vom 13. September 2005:
- § 2.“
- 2. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nummer 4 werden die Wörter „des Anhangs der Anlage C zum TVöD-V (VKA)“ durch die Wörter „des Teils B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD-V (VKA)“ ersetzt.
 - b) Die Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und die Wörter „§ 17 Absatz 4 TVöD-V (VKA)“ durch die Wörter „§ 17 Absätze und 4a.1 TVöD-V(VKA)“ ersetzt.
 - bb) Der Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 1 Buchstaben a und b und § 1 Nummer 2 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 2017,
2. § 1 Nummer 1 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Februar 2017,
3. § 1 Nummer 1 Buchstabe d und § 1 Nummer 2 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. März 2017.

Salzgitter, den 17. Februar 2017

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Busse

Vorsitzender

Nr. 57**Bekanntmachung der Nachwahlen zur 48. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Die 48. Synode hat in ihrer 7. Tagung am 10. Juni 2017 folgenden Nachwahlen zugestimmt:

Kirchenkreis Oldenburg Stadt

Für die ausgeschiedene Frau Doris Vogel-Grunwald wurden Frau Ute Kohring als nichttheologisches Mitglied und Frau Elke Kaschlun als nichttheologisches Ersatzmitglied gewählt.

Wahlvorbereitungsausschuss

In den Wahlvorbereitungsausschuss wurde der Syn. Alexander Wiebe gewählt.

Geschäftsausschuss

In den Geschäftsausschuss wurde aus dem Kirchenkreis Oldenburg Stadt die Syn. Ute Kohring gewählt.

Ausschuss für Jugend und Bildung, kirchliche Werke, Einrichtungen, Öffentlichkeitsarbeit

Als neues Mitglied für den Ausschuss für Jugend und Bildung, kirchliche Werke, Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit wurde die Syn. Ute Kohring gewählt.

Oldenburg, den 10. Juli 2017

Die Präsidentin der 48. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

Nr. 58**Bekanntmachung der Wahl in das Kuratorium
Ev. Jugendheim Blockhaus Ahlhorn**

Die 48. Synode hat in ihrer 7. Tagung am 10. Juni 2017 in das Kuratorium Ev. Jugendheim Blockhaus Ahlhorn gewählt:

Als Mitglieder:
Syn. Pfarrer Kai Wessels
Syn. Jost Richter

Als stellvertretende Mitglieder:
Syn. Pfarrerin Susanne Bruns
Syn. Hilke Schwarting-Boer

Oldenburg, den 10. Juli 2017

Die Präsidentin der 48. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

Nr. 59**Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates**

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

- | | |
|----------------------------|---|
| Nr. 39/2016 vom 29.08.2016 | Statistik über Äußerungen des kirchlichen Lebens (EKD-Statistik Tabelle II) |
| Nr. 47/2016 vom 11.11.2016 | Elektronische Übermittlung kirchenmitgliedschaftsbegründender Amtshandlungen (Aufnahme, Wiederaufnahme, Übertritt und Taufe) an die staatlichen Einwohnermeldeämter |
| Nr. 48/2016 vom 12.12.2016 | Abschluss Rahmenverträge Gas und Strom |
| Nr. 49/2016 vom 11.01.2017 | Jährliche Gemeindegliederstatistik |
| Nr. 50/2016 vom 20.12.2016 | Neubildung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen |
| Nr. 52/2016 vom 19.12.2016 | Änderung der Bezuschussung von Kindertagesstätten ab dem Haushaltsjahr 2018 |
| Nr. 2/2017 vom 31.01.2017 | Neue Zugangsgeräte zum Kirchen-netz für die Pfarrerrinnen und Pfarrer |
| Nr. 3/2017 vom 30.01.2017 | Erhöhung der Gesamtzuweisung 2017 |
| Nr. 4/2017 vom 12.01.2017 | Einsatz von Duddle als freigegebene Alternative zum Internet-Dienst Doodle |
| Nr. 5/2017 vom 23.02.2017 | Festsetzung der Zuweisung für die Urlauberseelsorge |
| Nr. 6/2017 vom 10.04.2017 | Fortsetzung der Finanzierung für zusätzliche Kirchenbürostunden für Kirchenmusik |
| Nr. 7/2017 vom 13.04.2017 | Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen |
| Nr. 8/2017 vom 13.04.2017 | Kopieren von Noten und Liedtexten in Kindergärten |
| Nr. 10/2017 vom 03.05.2017 | Öffentliche Übertragung der Festgottesdienste aus Wittenberg (28.05. / 31.10.17) |
| Nr. 12/2017 vom 12.05.2017 | Zuweisungen für Personal- und Sachkosten für Kirchenkreissekretariate ab dem Haushaltsjahr 2017 |
| Nr. 14/2017 vom 29.06.2017 | Festsetzung der Gesamtzuweisungen für das Haushaltsjahr 2018 |
| Nr. 15/2017 vom 31.05.2017 | Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG); Organisationspflichten der Anstellungsträger und Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen |

V. Personalmeldungen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalmeldungen.